

Regierungsbezirk Münster

19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Erweiterungen eines
Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
und Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB)
im Rahmen von Flächentauschen sowie Umwandlung
eines GIB in ASB

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1a – zeichnerische Festlegungen des bisherigen Regionalplans
 - Anlage 1b – zeichnerische Festlegungen des Regionalplans mit 19. Änderung
 - Anlage 1c – Planzeichenlegende
 - Anlage 2: Umweltbericht
 - Anlage 3: Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 die Aufstellung der 19. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 27. Februar 2019 - Az.: VIII B 3-30.17.05.20 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 19. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 19. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster, dem Kreis Steinfurt und bei der Stadt Ibbenbüren gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 5. März 2019



Matthias Schmied

(Leiter Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 19. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

III. Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung gem. § 10 (3) ROG zur 19. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) im Rahmen von Flächentauschen sowie Umwandlung eines GIB in ASB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Inhalt

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
1.1.	Beschreibung der Änderungsbereiche	2
1.2.	Bedarfsbetrachtung	4
2.	Verfahrensablauf	5
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	5
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	5
2.3.	Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)	5
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW)	6
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG NRW)	6
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)	6
2.7.	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)	6
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	7
3.1.	Rechtliche Grundlagen	7
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	7
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	9
3.4.	Alternativenbetrachtung	20
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	20
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (Planrechtfertigung)	21

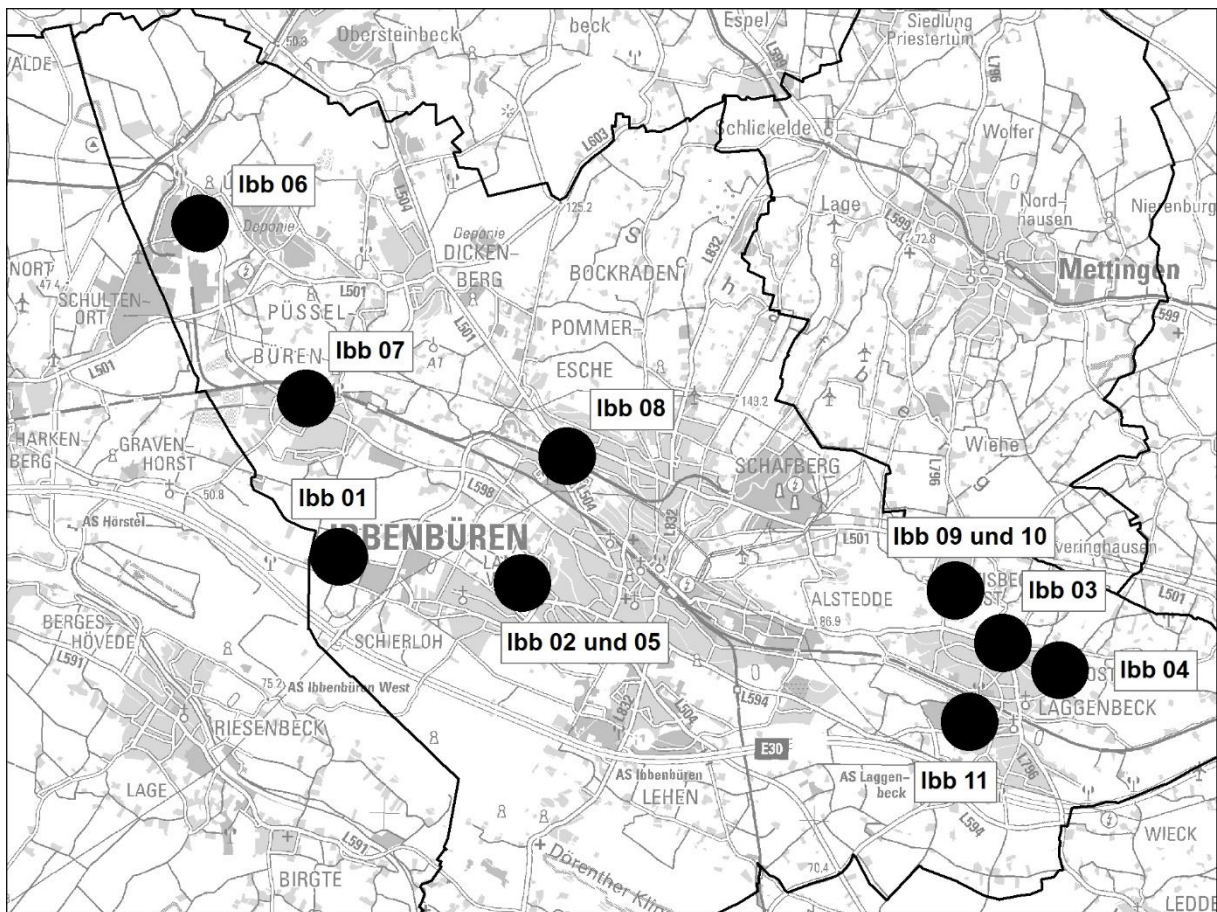
Anlagen

- Anlage 1a – zeichnerische Festlegungen des bisherigen Regionalplans
- Anlage 1b – zeichnerische Festlegungen des Regionalplans mit 19. Änderung
- Anlage 1c – Planzeichenlegende
- Anlage 2 – Umweltbericht
- Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die weiterhin anhaltende Nachfrage und der Bedarf nach gewerblichen Bauflächen und Wohnbauland in der Stadt Ibbenbüren und die Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter GIB und ASB waren Auslöser dieser 19. Regionalplanänderung. Mit dieser Änderung des Regionalplanes wurden die raumordnerischen Voraussetzungen für die Gewerbe- und Wohnbautwicklungen auf kurzfristig verfügbaren Flächen ermöglicht.

Die Stadt Ibbenbüren hat mit Schreiben vom 18. Januar 2018 eine Regionalplanänderung zur Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Ibb-01), Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen an drei Standorten (Ibb 02, Ibb 03 und 04), sowie die Umwandlung eines GIB in ASB (Ibb 11) beantragt.



1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche

GIB

Aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken und der besonderen Lagegunst direkt an der Autobahnanschlussstelle Ibbenbüren-West soll der GIB im Stadtteil Schierloh (Ibb 01) um rd. 23 ha erweitert werden. Die Stadt Ibbenbüren hat bis auf kleinere Teilflächen den Bereich bereits eigentumsrechtlich gesichert, sodass die Verfügbarkeit weitestgehend gegeben ist.

Der geltende Regionalplan Münsterland legt für den zu überplanenden Bereich Ibb 01 aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest, die Fläche wird weitestgehend als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

ASB

Für die Stadt Ibbenbüren kommt eine Wohnungsmarktanalyse sowie die aktuelle Einwohnerentwicklung zu dem Ergebnis, dass mittelfristig ein zusätzlicher Bedarf an Wohnungen besteht.

Da dieser Wohnungsbedarf nicht in den im Regionalplan Münsterland vorhandenen ASB aufgrund diverser Restriktionen umgesetzt werden kann, sind an drei Standorten ASB-Erweiterungen (**Ibb 02, Ibb 03, Ibb 04**) von insgesamt rd.12,5 ha geplant.

Der geltende Regionalplan Münsterland legt für die zu überplanenden Flächen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Der ASB Ibb 03 befindet sich zudem im Randbereich eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Ibb 01	AFAB	GIB	23,0
Ibb 02	AFAB	ASB	6,0
Ibb 03	ASAB / BSLE	ASB	3,5
Ibb 04	AFAB	ASB	4,0
Summe			36,5

Veränderungen der Erweiterungen von GIB und ASB gegenüber dem Beteiligungsentwurf nach § 9 Abs. 2 ROG sind nicht erfolgt.

Weitergehende Beschreibungen und Bewertungen der Realnutzungen und des aktuellen Umweltzustandes der Erweiterungsbereiche Ibb 01 bis Ibb 04 können dem Kapitel 2 des Umweltberichts entnommen werden (Anlage 2)

„Tauschflächen“

Im Regionalplan Münsterland sind für die Stadt Ibbenbüren die Bedarfe für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sowie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt. Aus unterschiedlichen Gründen stehen Teile dieser festgelegten und bisher noch nicht genutzten Bereiche kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung.

Insgesamt werden in sechs Teilbereichen insgesamt 36,5 ha Siedungsbereiche in AFAB umgewandelt. Die randliche BSLE Festlegung bei Ibb 03 kann dabei aufgrund der nur Bereichsscharfen Festlegungen im Regionalplan vernachlässigt werden.

Veränderungen der Tauschflächen gegenüber dem Beteiligungsentwurf nach § 9 Abs. 2 ROG sind nicht erfolgt.

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Ibb 05	ASB	AFAB	3,0
Ibb 06	GIB	AFAB	17,0
Ibb 07	ASB	AFAB	4,5
Ibb 08	ASB	AFAB	7,5
Ibb 09	ASB	AFAB	2,5
Ibb 10	ASB	AFAB	2,0
Summe			36,5

Umwandlung von GIB in ASB

Ein Teilbereich des GIB in Laggenbeck sollte ursprünglich in ASB umgewandelt werden (Ibb 11). Zwei Einwender (IHK Nordwestfalen und ein privater Einwender) gaben im Rahmen der Beteiligungen zu bedenken, dass ein im GIB ansässiger Industriebetrieb (Fa. Keller HCW) aufgrund der geplanten Umwandlung in ASB in seiner weiteren Entwicklung eingeschränkt bzw. behindert werden könnte (vgl. Beteiligten Nr. 115 und Privater Einwender 001 der Anlage 3).

Aufgrund dieser Bedenken wurde der in ASB umzuwandelnde Bereich, der bereits durch Wohn- und Handelsnutzungen geprägt ist, gegenüber dem Beteiligungsentwurf auf 3,5 ha reduziert, so dass der Standort des Unternehmens weiterhin im GIB verbleibt. Zwischen dem geplanten ASB und dem Industriebetrieb wird somit weiterhin GIB festgelegt.

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Ibb 11	GIB	ASB	3,5
Summe			3,5

1.2. Bedarfsbetrachtung

Im Regionalplan Münsterland sind für die Stadt Ibbenbüren die Bedarfe für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sowie für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bis 2025 festgelegt. Die im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Flächenbedarfsberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Stadt Ibbenbüren festgelegten GIB und ASB den Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen.

Da keine über den im Regionalplan Münsterland abgebildeten Bedarf hinausgehenden Siedlungsbereiche festgelegt werden, ist eine weitergehende Bedarfsbegründung nicht erforderlich.

Aus unterschiedlichen Gründen stehen Teile dieser festgelegten und bisher noch nicht genutzten Bereiche kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung. Ziel 6.1-1 Satz 3 des LEP NRW eröffnet für solche Fälle die Möglichkeit, neue Siedlungsbereiche festzulegen, wenn zeitgleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch).

Folglich werden im Rahmen des Flächentauschs Siedlungsbereiche, die aus verschiedenen Gründen (z.B. Eigentum, bewaldete Flächen, hofnahe Flächen, Immissionsschutz, vorhandene Ausgleichmaßnahmen) für Siedlungszwecke nicht zur Verfügung stehen, zurückgenommen und in gleichem Umfang adäquate Freiraumfunktionen im Regionalplan festgelegt (Ibb 05 bis Ibb 10).

Änderungsbereiche	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Ibb 01-04	AFAB	GIB / ASB	36,5
Ibb 05-10	GIB / ASB	AFAB	36,5

In Rahmen des Flächentausches wurde auf die quantitative und qualitative Gleichwertigkeit der Tauschflächen geachtet, Maßstab hierfür sind die Freiraumfunktionen gem. LPIG-DVO.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren auf Grundlage der Sitzungsvorlage 8/2018 beschlossen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13/2018 der Bezirksregierung Münster vom 30. März 2018 über die Erarbeitung der 19. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) wurden mit Schreiben vom 20. März 2018 über die 19. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt.

Im Scoping haben von den 49 Beteiligten drei Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Rohstoffvorkommen, Bodenfruchtbarkeit bzw. agrarstrukturelle Belange und Wasser.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW)

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 wurden 49 Verfahrensbeteiligte (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 19. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 31. August 2018.

Von den 49 Beteiligten haben sich insgesamt 22 Beteiligte geäußert. 6 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen für die weitere Bauleitplanung gegeben und drei Beteiligte (115 - IHK, 119 - LANUV NRW, 134 – WLW) haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen („Zweispalter“) ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 3).

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG NRW)

Der Entwurf zur 19. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 20. Juli 2018, Nummer 29/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis einschließlich 31. August 2018 öffentlich ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Zudem waren die Planunterlagen zur 19. Änderung des Regionalplans auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Es sind zwei Stellungnahmen mit Bedenken aus der Öffentlichkeit (Private Einwender 001 und 002) eingegangen, die ebenfalls in der Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen enthalten sind (Anlage 3).

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7. Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (Verfahrensbeteiligten siehe Anlage 4) mit

dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Eine Erörterung mit eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Den Verfahrensbeteiligten wurde eine Zusammenstellung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen mit Meinungsausgleichsvorschlägen zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken zur Verfügung gestellt (Anlage 3).

Die IHK (115) hat schriftlich Meinungsausgleich erklärt.

Das LAUNV (119) hat mitgeteilt, dass die vorgetragenen Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben, eine Teilnahme an der Erörterung allerdings nicht möglich sei. Ebenso hat der WLV (134) schriftlich „keinen Meinungsausgleich“ erklärt und die Teilnahme an einem Erörterungstermin abgesagt.

Da keine darüberhinausgehenden Anregungen und Bedenken zu erörtern gewesen wären, wurde auf die Durchführung des Termins verzichtet.

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken sowie die entsprechenden Beschlussvorschläge der Regionalplanungsbehörde für die Abwägung durch den Regionalrat Münster sind im Kapitel 3.3 dieser Begründung im Detail aufgeführt.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 19. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst neben einer Umwandlung eines GIB in ASB die Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) sowie die Erweiterung von drei Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Gleichzeitig werden ein GIB und fünf ASB in Teilen reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Da erhebliche Umweltauswirkungen für die Erweiterungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

Die Untersuchungsräume umfassen die Erweiterungsbereiche sowie deren Umgebung innerhalb eines Puffers von 300 m. Anregungen zu den Untersuchungsräumen und dem Untersuchungsrahmen wurden im Scopingverfahren nicht vorgebracht.

Der Tauschflächen (Ibb 05 bis Ibb 10) wurden keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da mit der Umwandlung von Siedlungsbereich in Allgemeinen Freiraumbereich entsprechend der Realnutzungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Methodisch werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht (inkl. SUP Prüfbögen, Anlage 2) erfasst.

Insgesamt kommt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu dem Gesamtergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die im Regionalplan bereits festgelegten GIB und ASB, die zurückgenommen werden sollen, können aus unterschiedlichen Gründen nicht für Siedlungszwecke genutzt werden und stehen als Tauschflächen zur Verfügung. Die geplanten Erweiterungen schließen unmittelbar an vorhandene GIB und ASB an, somit kann vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Aus siedlungsstruktureller Sicht sind sinnvolle Alternativen, mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt, nicht vorhanden.

Bei dem Schutzgut Fläche ist durch den Flächentausch ein quantitativer Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Schutzwürdige Böden (Plaggenesch, Kolluvisol, Pseudogley-Braunerde) kommen in den Änderungsbereichen Ibb 03 und Ibb 04 vor. In den Rücknahmebereichen Ibb 09 und Ibb 10 sowie im Ibb 06 im Randbereich sind die schutzwürdigen Böden Plaggenesch und Braunerde-Parabraunerde vorhanden. Damit wird die Bodenfunktion der o.g. Schutzwürdigen Böden als Archiv der Kulturgeschichte und als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum als Regulations- und Kühlungsfunktion im Wesentlichen an anderer Stelle erhalten.

Der Steinkauz als planungsrelevante, nicht verfahrenskritische Art kommt vereinzelt im Umfeld der Änderungsbereiche Ibb 01, Ibb 02 und Ibb 04 vor. Durch die Rücknahme des Änderungsbereiches Ibb 05, in dem der Steinkauz gehäuft vorkommt, und bei gleichzeitig geplanter dauerhafter Entwicklung für Natur und Landschaft dieses Bereiches ist keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten. Der Lebensraum des Steinkauzes bleibt somit erhalten.

Der Änderungsbereich Ibb 03 liegt zum Teil im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge am Rand des Schutzgebietes. Mit der Rücknahme der Tauschfläche Ibb 09, die ebenfalls zum Teil im Naturpark liegt, reduzieren sich die Auswirkungen auf den Naturpark. Bei einer Gesamtgröße des Naturparks von 51 235 ha ist die Funktionsfähigkeit daher nicht gefährdet.

Hinsichtlich der Änderungsbereiche Ibb 01 – 04 ist das Sachgut Rohstoffvorkommen gem. der Rohstoffkarte NRW betroffen. In den Ibb 01 – 04 ist der Rohstoff Sand vorhanden und zusätzlich - unter dem Sandvorkommen – in den Ibb 03 – 04 der Rohstoff Ton / Schluff. Mit der Rücknahme von Ibb 06 und Ibb 05, die ebenfalls Sandvorkommen aufweisen, wird

für den Rohstoff Sand annähernd ein Ausgleich geschaffen. Ein Ausgleich für die Tonvorkommen in Ibb 01 – 04 ist mit den Rücknahmeflächen nicht möglich, allerdings ist dieser Umstand zu vernachlässigen, da die Änderungsbereiche im Regionalplan nicht für die Sicherung der Versorgungszeiträume gem. LEP NRW und der langfristigen Versorgung gem. Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ vorgesehen sind. Damit ist die Versorgungssicherheit in Bezug auf diese Rohstoffe weiterhin gewährleistet.

In der Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter der Planflächen Ibb 01 – Ibb 04 und der Tauschflächen Ibb 05 – Ibb 10 sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren auf Grundlage der Sitzungsvorlage 8/2018 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt.

Es sind zwei Stellungnahmen mit Bedenken aus der Öffentlichkeit (Private Einwender 001 und 002) eingegangen.

Von den 49 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 22 Beteiligte geäußert. Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen („Zweispalter“) ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 3).

Sechs Beteiligte haben Hinweise und Anregungen für die weitere Bauleitplanung gegeben.

Die drei Beteiligten Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK - 115), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV - 119) und der Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Steinfurt (WLV-ST 134-ST) haben Anregungen und Bedenken zu diversen Punkten vorgetragen.

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (Verfahrensbeteiligten siehe Anlage 4) mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Eine Erörterung mit eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sieht das LPIG nicht vor.

Die IHK (115) hat aufgrund der Reduzierung der geplanten Umwandlung des GIB in ASB im Stadtteil Laggenbeck (Ibb 11) schriftlich Meinungsausgleich erklärt.

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben eine Teilnahme an der Erörterung jedoch nicht möglich sei.

Ebenso hat der WLV (134) schriftlich „keinen Meinungsausgleich“ erklärt und die Teilnahme an einem Erörterungstermin abgesagt.

Da keine darüberhinausgehenden Anregungen und Bedenken zu erörtern gewesen wären, wurde auf die Durchführung des Termins verzichtet.

Im Folgenden sind die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken sowie die entsprechenden Beschlussvorschläge der Regionalplanungsbehörde für die Abwägung durch den Regionalrat Münster zusammengestellt.

1. Grundsätzliche Bedenken des LANUV (Beteiligter Nr. 119) zur Vielzahl von Änderungsverfahren und dem daraus entstehenden Flächenneubedarf

Stellungnahme

„Das LANUV hat grundsätzlich Bedenken, dass sich durch den Tausch von Flächen - im letzten Jahr wurden über zehn Änderungsverfahren diesbezüglich im Bereich der Bezirksregierung Münster durchgeführt - ein nachfolgender Bedarf für weitere ASB- und/oder GIB-Flächen ergeben könnte, gegen die bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die weitere Inanspruchnahme von Freiraum erhebliche Bedenken bestehen.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Regionalplan sind Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festgelegt, um diese zukünftig für Siedlungsentwicklung umzusetzen. Wenn aus verschiedensten Gründen eine Umsetzung einzelner Teilbereiche nicht möglich ist, eröffnet das Ziel 6.1.1 des LEP NRW die Möglichkeit eines Flächentausches, zusätzliche Siedlungsbereiche werden daher nicht festgelegt.

Ergebnis:

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken des LANUV wird nicht gefolgt.

2. Bedenken des LANUV (Beteiligter Nr. 119) zu Bedarfsbetrachtung und Tausch „kleiner Flächen“

Stellungnahme

„Zu „Begründung zur 19. Änderung des Regionalplans Münsterland" Pkt. 3 Bedarfsbetrachtung:

Hier wird die Erweiterung und Rücknahme von GIB und ASB bilanziert. Dabei fällt auf, dass die getauschten Flächen zwar in ihren Größen identisch sind, aber nicht in ihren Funktionen. So bleibt ein Defizit bei den mit Freiraum zu tauschenden GIB-Flächen von 6 ha, das aber durch den Tausch von ASB in AFAB-Bereichen kompensiert wurde.

Dennoch darf hieraus für zukünftige Verfahren keine weitere Anforderung an den Freiraum durch zusätzlichen Siedlungsbedarf entstehen. Dieser soll in zukünftigen Verfahren mit GIB gegengerechnet werden. Das LEP Ziel 6 1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" - „Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerechter Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden" - ist auch nicht dahingehend interpretierbar. Weiter heißt es „Die flächensparende Entwicklung ist an den „vorhandenen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten“.

In diesem Zusammenhang besieht das LANUV gerade den Tausch von kleinen randlichen Flächen (Ibb 09 und Ibb 10), die Arrondierungsbereiche zu bestehenden Siedlungen darstellen mit größeren in den Freiraum hineinreichenden Flächen (Ibb 04) und der sich ggf. daraus entwickelnden Option der Siedlungserweiterung kritisch.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Stadt Ibbenbüren festgelegten GIB und ASB den Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung werden in gleicher Größe Siedlungsbereiche an anderen Standorten zurückgenommen. Um dem GIB in Uffeln weiterhin eine gewisse Erweiterung zu ermöglichen und keine zusätzliche Überplanung des Außenbereichs zu erreichen, ist auch die Rücknahme von kleineren Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht geeignet sind, erforderlich.

Ergebnis:

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken des LANUV wird nicht gefolgt.

3. Bedenken des LANUV (Beteiligter Nr. 119) zur fehlenden Bilanzierung für die bereits bebauten Flächen der Umwandlung von GIB in ASB (Ibb 11)

Stellungnahme

„Des Weiteren fehlt die Bilanzierung von Ibb 11. Dieses GIB ist zudem ein Beispiel einer planerischen Fehlentwicklung eines großflächig ausgewiesenen GIB (12 ha), dass durch Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben und Wohnbebauung in seiner ursprünglichen Form entwertet wurde.

Das LANUV erhebt schon jetzt vorsorglich Bedenken, dass der zukünftige Bedarf für GIB nicht neuen Freiraum beanspruchen darf. Die bei der Fortschreibung des Regionalplans zugrunde gelegte Bedarfsberechnung ist daher für zukünftige Ausweisungen kritisch zu hinterfragen, um somit die Vorgaben des LEP nicht nur zur „bedarfsgerechten“, sondern auch zur „flächensparenden Entwicklung“ umsetzen zu können.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die GIB-Umwandlung wird auf 3,5 ha reduziert. Der künftige ASB ist bereits seit vielen Jahren weitestgehend bebaut bzw. genutzt.

Ergebnis:

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken des LANUV zum Ibb 11 wird nicht gefolgt.

4. Bedenken und Anregungen des LANUV (Beteiligter Nr. 119) zur ASB-Erweiterung Ibb 02 und zur Tauschfläche Ibb 05

Stellungnahme

Ibb 02 - Bedenken: In Zusammenhang mit zunehmenden Extremwetterereignissen (Starkregen) wird eine Bebauung bis unmittelbar an den Überschwemmungsbereich kritisch gesehen. Hier sollte die Option eines größeren Retentionsraumes bestehen bleiben, (siehe auch Ibb 05)

Ibb 05 - Anregung: Trotz vorhandenen Feuchtwiesen und Grünländer mit Ibb 02 tauschen und somit weitere Freihaltung des Auenbereiches der Aa.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Ibb 02: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Der Abstand zwischen Ibbenbürener Aa und dem Ibb 02 beträgt rund 200 m. Der Stadt Ibbenbüren wird empfohlen, mögliche Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung der Aa und ihrer Aue in diesem Zwischenraum vorzunehmen.

Ibb 05: Der Anregung wird nicht gefolgt.

IBB 02 stellt eine Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 93a „Wallheckenweg-Ost“ dar. Aktuell laufen im Bereich „Wallheckenweg-Ost“ die Erschließungsmaßnahmen und eine Bebauung steht kurz bevor. Zur Deckung der Nachfrage an Wohnbauland sind weitere Flächen kurzfristig erforderlich. Der Bereich Ibb 05 wird kurzfristig nicht umsetzbar sein.

Der Abstand zwischen Ibbenbürener Aa und dem Ibb 02 beträgt rund 200 m. Der Stadt Ibbenbüren wird empfohlen mögliche Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung der Aa und ihrer Aue in diesem Zwischenraum vorzunehmen.

Ergebnis:

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Der im Regionalplan festgelegte BSN entlang der Ibbenbürener Aa umfasst im Wesentlichen die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-3610-001 und soll der Entwicklung einer grünlandgeprägten Talaue mit naturnahem Fließgewässer dienen. Der BSN bleibt vom Ibb 02 unberührt.

Zudem befindet sich rund 2 km östlich flussaufwärts der Ibbenbürener Aasee, der bereits in den 1970er Jahren als Hochwasserrückhaltebecken mit einem regulierbaren Auslaufbauwerk versehen wurde.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Anregungen und Bedenken zu Ibb 02 und Ibb 05 des LANUV wird nicht gefolgt.

5. Anregung des LANUV (Beteiligter Nr. 119) die ASB-Erweiterung Ibb 03 zu verkleinern

Stellungnahme

Ibb 03 - Anregung: Verkleinerung der Fläche, um die klimatische Funktion zu erhalten.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die konkrete Abgrenzung des Baugebietes, die Dichte der Bebauung sowie die Festlegung von Bebauungsgrenzen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren von der Stadt Ibbenbüren, auch unter Berücksichtigung der klimatischen Funktion dieses Raumes, zu bestimmen.

Ergebnis:

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Anregungen und Bedenken zu Ibb 03 des LANUV wird nicht gefolgt.

6. Bedenken des LANUV (Beteiligter Nr. 119) zur ASB-Erweiterung Ibb 04

Stellungnahme

„Ibb 04 - Bedenken: Hier wird ein neuer Siedlungsansatz mit weiterer Option zur Erweiterung in den Freiraum geschaffen.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Da nördlich der Alstedder Straße bereits eine Wohnbauzeile vorhanden ist und der Friedhof eine zugehörige Siedlungsnutzung darstellt, wird dies nicht als neuer Siedlungsansatz gesehen.

Ergebnis:

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken des LANUV zum Ibb 04 wird nicht gefolgt.

7. Anregung des LANUV (Beteiligter Nr. 119) zur Tauschfläche Ibb 06

Stellungnahme

„Ibb 06 - Anregung: Fläche wegen Anbindung an Kanal und bestehendes Gewerbegebiet prüfen, ggf. kleineres GIB hier zugunsten von Flächeneinsparnis bei anderen ‚Freiflächen‘.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Um dem GIB in Uffeln weiterhin eine gewisse Erweiterung zu ermöglichen und rechnerisch keine zusätzliche Überplanung des Außenbereichs zu erreichen, ist auch die Rücknahme von kleineren Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht geeignet sind, erforderlich.

Ergebnis:

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken des LANUV zum Ibb 06 wird nicht gefolgt.

8. Bedenken des LANUV (Beteiligter Nr. 119) zur Bilanzierung bzw. Gleichwertigkeit der Tauschflächen Ibb 08, Ibb 09 und Ibb 10

Stellungnahme

„Ibb 08 - Bedenken: Fläche sollte weiterhin in Bilanzierung einbezogen werden, da sie sonst zur isolierten Grüninsel innerhalb Bebauung wird und Freiraum stattdessen großflächig im Außenbereich in Anspruch genommen wird

Ibb 09 - Bedenken: Bis Fortschreibung des Regionalplans in Bilanzierung belassen, da hier Arrondierung der Bebauung sinnvoll.

Ibb 10 - Bedenken: Bis Fortschreibung des Regionalplans in Bilanzierung belassen, da hier Arrondierung der Bebauung sinnvoll.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Den Bedenken zu Ibb 08, 09 und 10 wird nicht gefolgt.

Ziel 6.1-1 des LEP gibt vor, dass ein nach den Freiraumfunktionen der LPIG-DVO qualitativ und quantitativ gleichwertig Flächentausch zu erfolgen hat.

Die Rücknahme von kleineren Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht geeignet sind, ist erforderlich.

Ergebnis:

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken des LANUV zu Ibb 08, 09 und 10 wird nicht gefolgt.

9. Bedenken des WLV (Beteiligter Nr. 134) zur Bilanzierung bzw. Gleichwertigkeit der Tauschflächen Ibb 08, Ibb 09 und Ibb 10

Stellungnahme

„Um die oben genannten Pläne zu realisieren, sollen insbesondere allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) weichen. Aufgrund der vorgelegten Pläne wird deutlich, dass derzeit diese von der Änderung betroffenen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu weiten Teilen intensiv ackerbaulich genutzt werden. Dies betrifft insbesondere den Änderungsbereich östlich des vorhandenen Gewerbegebiets „Schierloh“. Dieser Bereich soll in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) geändert werden. Ferner wird auch der Bereich östlich des (geplanten) Wohngebiets „Wallheckenweg-Ost“ derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Hier ist geplant, diesen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umzuwandeln. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Auch weitere derzeit bestehende allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, die landwirtschaftlich genutzt werden, sollen zu ASB bzw. GIB geändert bzw. erweitert werden.

Zwar plant die Stadt Ibbenbüren an anderen Stellen allgemeine Siedlungsbereiche bzw. Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung zurückzunehmen, um so einen Ausgleich für die von der Erweiterung/Änderung betroffenen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu schaffen.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies laut der vorliegenden Planunterlagen, dass die angedachten Erweiterungen von ASB und GIB insgesamt 36,5 ha umfassen sollen. Andererseits beträgt die Rücknahme an ASB und GIB, wodurch neue AFAB geschaffen werden sollen, ebenfalls 36,5 ha. Auf den ersten Blick könnte deshalb angenommen werden, dass ein vollständiger Ausgleich bezüglich der vom Vorhaben beeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt ist. Zu beachten dabei ist jedoch, dass allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sich bekanntlich durch diverse Planzeicheninhalte und -merkmale kennzeichnen können:

Neben Flächen für landwirtschaftliche Nutzung sowie Agrarbrachen, werden auch Grün-, Sport- und sonstige Gemeindebedarfsflächen sowie andere Freizeit- und Erholungsflächen diesem Bereich zugeordnet. Den Unterlagen zur geplanten Regionalplanänderung lässt sich nicht vollends entnehmen, wie die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) auf den Flächen der zurückgenommenen ASB und GIB sich im Einzelnen gestalten sollen, insbesondere in welchem Umfang neue landwirtschaftliche Nutzflächen geschaffen werden sollen. Ferner ist fraglich inwieweit es sich bei den betroffenen Flächen um Eigentumsflächen bzw. um solche der öffentlichen Hand handelt.

Wir bitten Sie von daher, soweit Eigentumsflächen betroffen sind, diese Eigentümer bei Ihren Planänderungsvorhaben frühzeitig durch Kontaktaufnahme und ggfs. durch Verkaufsverhandlungen etc. mit einzubeziehen, sofern dies nicht ohnehin schon geschehen ist. Dadurch können die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe bei den Planungen hinreichend berücksichtigt werden. Ferner kann so sichergestellt werden, dass geplante Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe (etwa Erweiterungen), soweit wie möglich erhal-

ten bleiben. Sofern es sich bei den von den Änderungen/Erweiterungen/Ausgleich betroffenen Flächen um solche der öffentlichen Hand handelt, sollte bei den weiteren Planungen unbedingt berücksichtigt und sichergestellt werden, dass gerade in Bezug auf den Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen, nicht nur ein quantitativer, sondern auch ein qualitativer Ausgleich für umgewandelte Flächen geschaffen wird. Der Landwirtschaft ist nicht geholfen, wenn zwar im gleichen Umfang AFAB festgesetzt werden, diese jedoch nur zu einem Bruchteil für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind. Es sollte sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ein Ausgleich nach Maßgabe 1 zu 1 sichergestellt werden.

Bekanntlich verhält es sich so, dass die Landwirtschaft ohnehin unter erheblichem Flächenverlust steht. Jahr für Jahr sind deutliche Flächenverluste aus unterschiedlichen Gründen (öffentliche Baumaßnahmen, Festsetzung von Naturschutzflächen etc.) zu verzeichnen. Von daher gilt es jetzt, jeden Quadratmeter landwirtschaftliche Nutzfläche soweit möglich unbedingt zu erhalten.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.“

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Die Besorgnis des Flächenverlustes von intensiv ackerbaulich landwirtschaftlich Nutzflächen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch ist ein qualitativer Ausgleich von „landwirtschaftlichen Nutzflächen“ landes- bzw. regionalplanerisch nicht vorgesehen. Wie in der Stellungnahme richtig wiedergegeben, richtet sich der qualitative Flächentausch nach den im Regionalplan festgelegten Freiraumfunktionen der DVO zum LPIG NRW, die neben landwirtschaftliche Nutzungen auch andere Freiraumnutzungen umfassen können.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der gewerblich-industriellen Siedlungsentwicklung der Stadt Ibbenbüren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die GIB-Erweiterung Ibb 01 an ein vorhandenes GIB anschließt. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen (z.B. vorhandene Verkehrswege) besser genutzt und Synergien erzielt werden. Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Flächenbedarf für gewerbliche und industrielle Nutzungen gerecht zu werden.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Ibbenbüren zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6, Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB).

Ergebnis:

Der WLV (134-ST) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Anregungen und Bedenken des WLV-ST wird nicht gefolgt.

3.4. Alternativenbetrachtung

Die Rücknahmebereiche Ibb 05 – Ibb 10 sind aus unterschiedlichen Gründen derzeit oder auf Dauer nicht umsetzbar und stellen aktuell keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Sie werden im Rahmen dieser Regionalplanänderung zurückgenommen.

Teilbereiche des GIB Ibb 06 sind aufgrund von Eigentums- oder Immissionsschutzkonflikten nach jetzigem Sachstand nicht umsetzbar. Die Rücknahmefläche Ibb 05 umfasst neben einem Regenwasserrückhaltebecken auch Feuchtwiesen und Grünland, die dauerhaft für die Entwicklung von Natur und Landschaft genutzt werden sollen. Bereich Ibb 07 ist überwiegend geprägt von hofnahen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung auf absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Rücknahmebereich Ibb 08 ist in weiten Teilen bewaldet. Kleine Acker- und Grünflächen sind entlang der Rheinstraße vorhanden. Der Bereich steht für Siedlungsentwicklung auf absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Die beiden ASB Ibb 09 und Ibb 10 sind Randbereiche von insgesamt 4,5 ha und werden weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Diese Bereiche stehen für Siedlungsentwicklung auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung.

Alternativen für die geplanten GIB- und ASB-Erweiterungen im Rahmen eines Flächentausches stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Eine Nullvariante ist aufgrund des Bedarfs nach weiterem Gewerbe- und Wohnbauland keine Option.

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung („Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung“) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPlG NRW gewährleistet.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (Planrechtfertigung)

Für die Erweiterungen des GIB und ASB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Wesentlichen sind das Ziele und Grundsätze des geltenden Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Ergänzend dazu sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der aktuellen Änderung des LEP als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Für die Erweiterungen des ASB und des GIB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren sind daher folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der GIB- und ASB-Erweiterung werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Wie im Kapitel 3 ausgeführt, erfolgt die Regionalplanänderung im Rahmen von Flächentauschen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Stadt Ibbenbüren festgelegten GIB und ASB den</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>(...)"</i></p>	<p>Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen.</p> <p>Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Stadt Ibbenbüren ASB nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p> <p>Für die zurückzunehmenden Bereiche wird AFAB festgelegt. Der Tausch ist nach den Freiraumfunktionen der LPIG-DVO qualitativ und quantitativ gleichwertig.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p>	<p>Ibbenbüren ist ein Mittelzentrum. Die geplante Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die geplanten neuen GIB und ASB schließen unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB- und ASB-Erweiterungen wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Stadt um angemessene Erweiterungen.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Stadt Ibbenbüren wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlG nachzuweisen.</p> <p>Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die innerörtlichen AFAB nordwestlich des SPNV-Haltepunkts im Hauptort Ibbenbüren, sowie südlich des Haltepunktes im Stadtteil Laggenbeck aktuell nicht für weitere wohnbauliche Siedlungsentwicklungen überplant werden können. Beide Bereiche sind nach aktuellen Erkenntnissen durch den Schienenverkehrslärm (vor allem durch den Güter- und Fernverkehr) so hoch belastet, dass eine wohnbauliche Entwicklung hier nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für Lärmschutzmaßnahmen möglich wäre.</p> <p>Zudem ist die dem SPNV-Haltepunkt Ibbenbüren nächstgelegene (750 m) Fläche, für die der Regionalplan keinen ASB festlegt, der Zentralfriedhof Ibbenbürens. Die nördlich anschließenden Flächen, die nicht als ASB dargestellt sind, sind zwar teilweise mit einzelnen Wohngebäuden besiedelt, stellen aber aufgrund ihrer exponierten Lage (Südhang des Schafberges) einen Landschaftsraum dar, der</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
	<p>aus städtebaulicher und landschaftsgestalterischer Sicht nicht einer baulichen Nachverdichtung zugeführt werden sollte.</p> <p>Innerhalb der südlich des SPNV-Haltepunkt im Stadtteil Laggenbeck gelegenen unbeplanten Flächen sind einzelne Wohnhäuser vorhanden. Die Festlegung eines GIB wird hier seitens der Stadt Ibbenbüren als städtebaulich nicht für sinnvoll erachtet wird.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4</p> <p>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p>Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen."</i></p>	<p>Seit 2007 nimmt die Stadt Ibbenbüren am European Energy Award® (eea) teil. Die Stadt Ibbenbüren verfügt seit 1995 über einen Energiebericht, der jährlich fortgeschrieben wird.</p> <p>Sie hat zudem 2016 ein Integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Im Konzept sind folgende Klimaschutzziele enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reduktion der CO₂e-Emissionen auf dem Stadtgebiet um 40 % bis 2030 und um 85 % bis 2050 bezogen auf das Jahr 2013 2. Senkung des gesamten Endenergiebedarfes der Stadt um 45 % bis 2050 bezogen auf das Jahr 2013 3. Erhöhung des Anteils an regenerativ erzeugtem Strom am Stromverbrauch der Stadt Ibbenbüren auf 30 % bis zum Jahr 2050 4. Steigerung des Anteils regenerativer Wärmeproduktion am Brenn-stoffverbrauch der Stadt Ibbenbüren auf 40 % bis zum Jahr 2050 5. Bilanziell klimaneutrale Stromversorgung der Stadtverwaltung Ibbenbüren bis 2030 6. Bilanziell klimaneutrale Wärmeversorgung der Stadtverwaltung Ibbenbüren bis 2050 7. Klimaneutrale Beschaffung durch die Stadtverwaltung Ibbenbüren bis 2030 <p>Als Maßnahmen- und Handlungsfelder werden dazu u.a. die Energieoptimierung kommunaler Gebäude und Anlagen, Klimafreundliche Mobilität, Unternehmensübergreifende</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
	Energienutzungskooperationen (u.a. mit dem Effizienzpotenzial aus Kraft-Wärme-Kopplung) sowie eine Klimaangepasste Siedlungsflächenentwicklung beschrieben.
<p>LEP Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p><i>"(...)</i> <i>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."</i></p>	Dem v. g. Grundsatz wird entsprochen. Der Regionalplan Münsterland legt bisher noch keine zASB fest, jedoch sind die Erweiterungen der ASB der Stadt Ibbenbüren in Stadtteilen verortet, die über eine gute Versorgungs- und Infrastrukturen verfügen. Zudem grenzen an sie festgelegte und wohnbaulich in Anspruch genommene ASB an.
<p>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	Die Stadt Ibbenbüren verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Diverse Buslinien erschließen Ibbenbüren gemeindeintern und verbinden Ibbenbüren mit den umliegenden Gemeinden und Städte. Ergänzend dazu ist sowohl im Stadtteil Ibbenbüren wie auch im Stadtteil Laggenbeck ein Schienenhaltepunkt des regionalen Bahnverkehrs auf der Trasse Rheine-Osnabrück vorhanden.
<p>LEP Grundsatz 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven</p> <p><i>„Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennut-</i></p>	Der Grundsatz soll die Siedlungsentwicklung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) unterstützen. Im geltenden Regionalplan Münsterland sind keine zASB festgelegt. Die einzelnen Stadtteile verfügen jedoch über eine gute Versorgungs- und Infrastrukturen, sodass eine Rücknahme von Siedlungsbereichen hier aktuell -

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>zungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.“</i></p>	<p>auch unter Berücksichtigung der Bedarfe - nicht angezeigt ist.</p> <p>Im Rahmen der anstehenden Aktualisierung des Regionalplans Münsterlandes (u.a. zur Anpassung an den LEP NRW) sollen künftig zASB festgelegt werden. Dazu werden dann die Flächenbedarfe und die Verortung der Siedlungsbereiche überprüft.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz</p> <p><i>"Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden</i></p>	<p>Die westliche GIB Erweiterung in Stadtteil Schierloh (Ibb 01) ergänzt das vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet. ASB und Wohnbaugebiete befinden sich östlich des bestehenden GIB.</p> <p>Der Grundsatz wird damit berücksichtigt.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</i></p>	<p>Dem Ziel wird entsprochen. Die Erweiterung des GIB in Schierloh (Ibb 01) grenzt westlich an den bereits vorhandenen GIB an.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p><i>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung (Ibb 01) erfolgt unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist über die Autobahnanschluss Ibbenbüren-West (A 30) kurzwegig an das überörtliche Straßenverkehrsnetz. Eine Schienenanbindung des Gewerbegebietes ist kaum realisierbar und daher auch nicht geplant.</p> <p>Eine Anbindung des Gebietes an den städtischen ÖPNV (Linie 230, ZOB - Langewiese, Stundentakt auch samstags) ist gegeben.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
LEP 7. Freiraum	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i> - <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i> - <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i> - <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i> - <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i> - <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i> - <i>Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</i> - <i>Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</i> - <i>als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</i> 	<p>Die 19. Regionalplanänderung erfolgt im Rahmen eines Flächentausches. Es wird auf der Ebene des Regionalplans also kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p> <p>Im Rahmen der neuen GIB- und ASB-Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. Minimierung der Versiegelung, Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu</i></p>	<p>Die 19. Regionalplanänderung erfolgt im Rahmen eines Flächentausches. Es wird auf der Ebene des Regionalplans also kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p> <p>Durch Berücksichtigung der Untersuchungs-räume (ca. 300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz vorhandener Biotopstrukturen gewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. vor Beeinträchtigungen geschützt werden, z. B. durch Bebauungsabstände.</p> <p>Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird mit der 19. Änderung beachtet</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Folgende Böden sind innerhalb der einzelnen GIB- und ASB-Erweiterungen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ibb 01 - Podsol-Gley • Ibb 02 - Gley • Ibb 03 - Plaggenesch und Kolluvisol • Ibb 04 - Pseudogley-Braunerde <p>Schutzwürdige Böden sind davon der Plaggenesch, der Kolluvisol und die Pseudogley-Braunerde.</p> <p>Innerhalb der zurückzunehmenden Bereiche sind folgende schutzwürdige Böden vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ibb 06 - Plaggenesch • Ibb 09 - Braunerde-Parabraunerde • Ibb 10 - Braunerde-Parabraunerde <p>Hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Erweiterungsbereiches auf das Schutzgut Boden ist zu berücksichtigen, dass hier Gleichwertigkeit mit den Tauschflächen vorliegt (vgl. Ausführungen dazu im Umweltberichts).</p> <p>Mögliche Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzusetzen</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in</i></p>	<p>Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen</p>

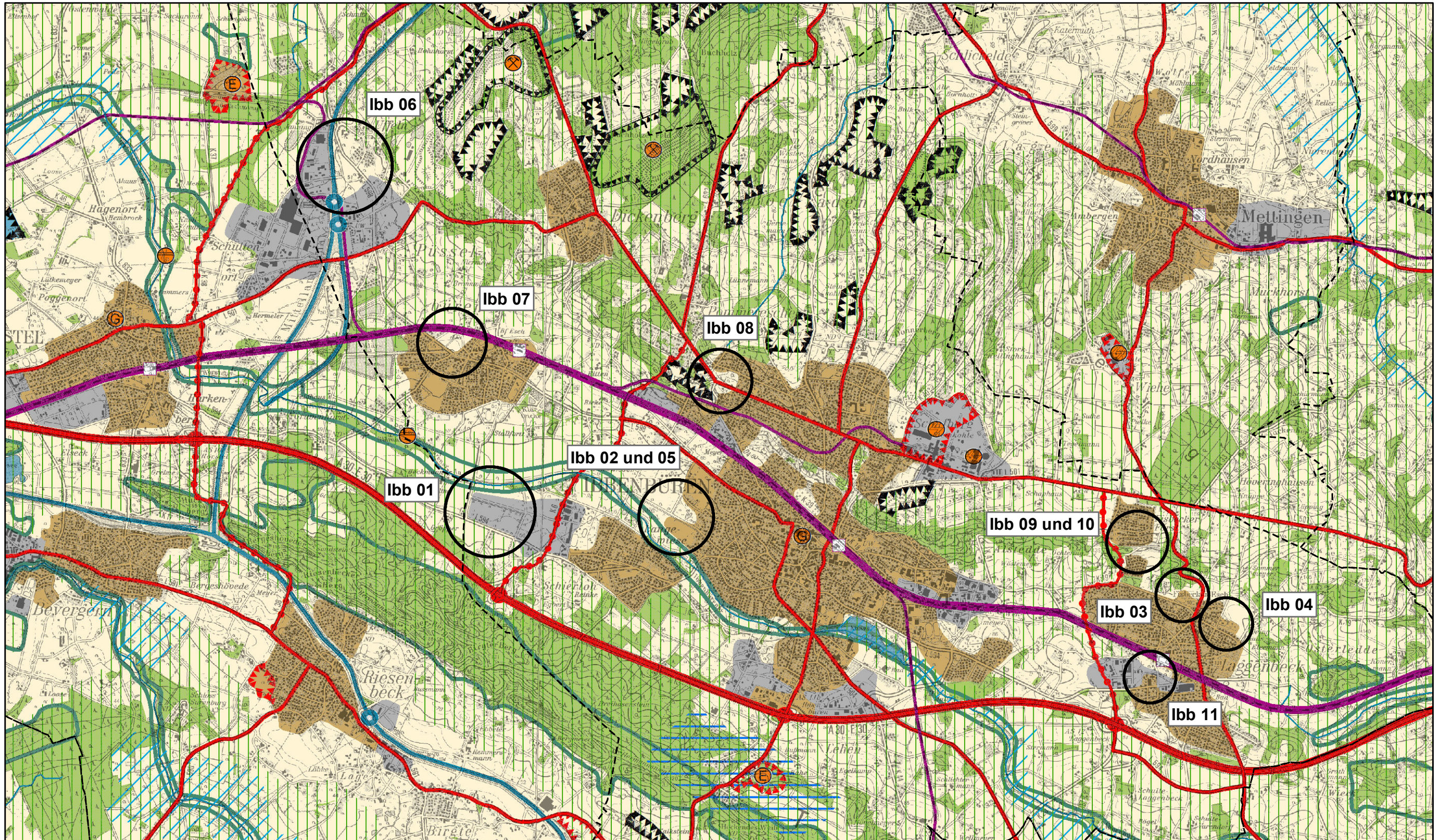
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
<p><i>allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	<p>landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Das Münsterland weist mit seinen ca. 595.100 ha Gesamtfläche einen Grad an Siedlungsbereichen von ca. 9,2 % auf (ca. 54.700 ha festgelegte Siedlungsbereiche, Stand Juli 2018). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle diese Flächen versiegelt sind bzw. werden. In Folge des Flächentausches dieses Änderungsverfahrens werden keine zusätzlichen Siedlungsbereiche festgelegt.</p> <p>Die Agrarstruktur wird durch die 19. Regionalplanänderung daher nicht in ihren Grundzügen beeinflusst.</p> <p>Durch die Rücknahme von Siedlungsbereichen und der geplanten Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird dem GIB 06 großräumig ein bisheriger GIB Bereich, der landwirtschaftlich genutzt wird, wieder als Freiraum festgelegt.</p> <p>Die Erweiterungsbereiche Ibb 03 und 04 werden nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Auch wenn damit kein vollumfänglicher Ausgleich landwirtschaftlich genutzter Flächen einhergeht, so wird der Verlust der landwirtschaftlich genutzten Flächen, der durch die 19. Regionalplanänderung ausgelöst wird, auf der Ebene des Regionalplans minimiert.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, auch künftig erforderlich sein wird, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der Stadt Ibbenbüren gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Bewertung / Planrechtfertigung
	<p>Mögliche Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Ibbenbüren zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p>
<p>LEP Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</p> <p><i>"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."</i></p>	<p>Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Dennoch lässt sich festhalten, dass der geplante Abstand des ASB Erweiterungen (Ibb 02, 03 und 04) zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr weit mehr als 400 m betragen.</p>

19. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Rahmen von Flächentauschen sowie die Umwandlung eines GIB in ASB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

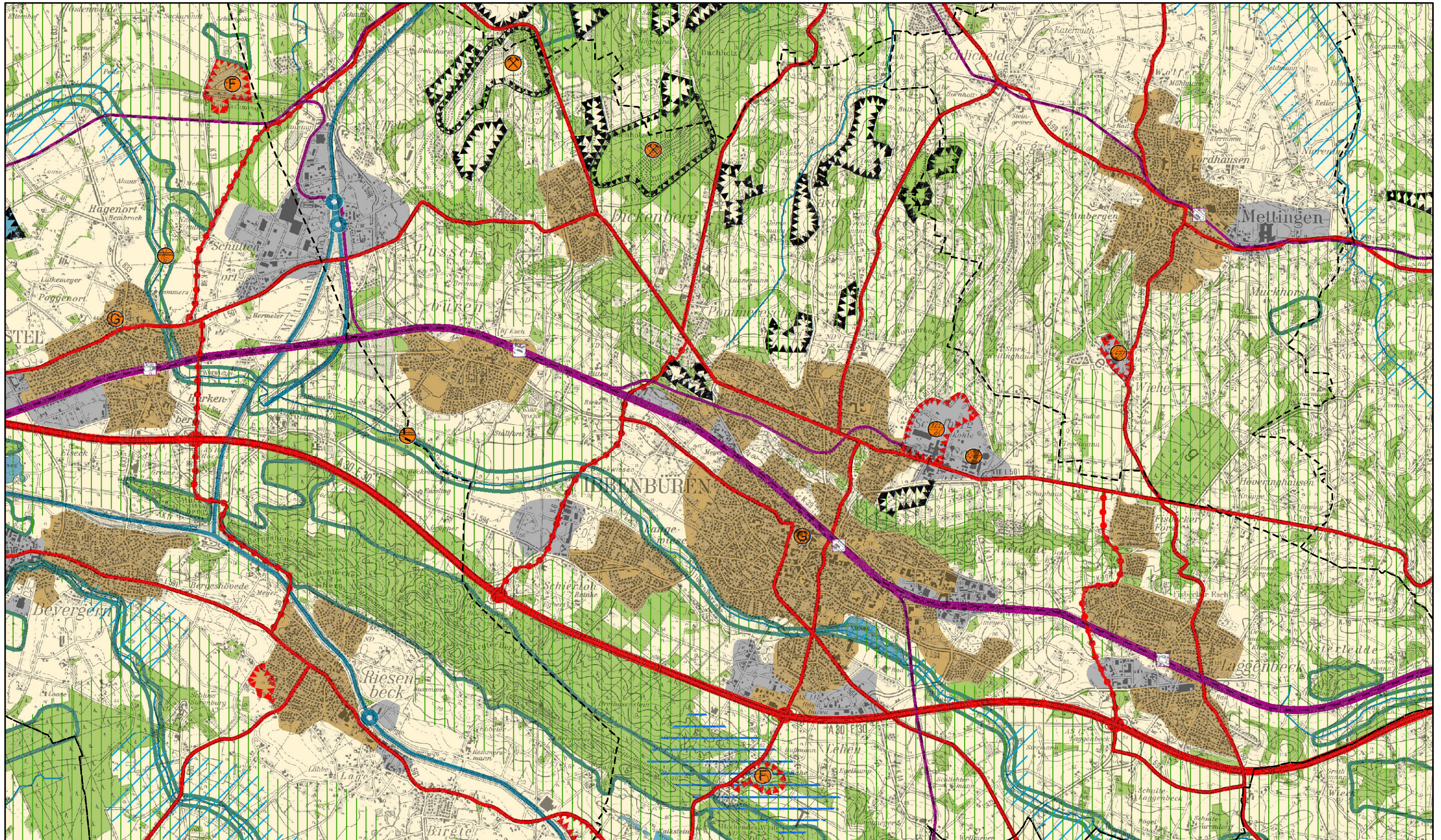
Regionalplan Münsterland mit 19. Änderung









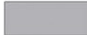








19. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Rahmen von Flächentauschen sowie die Umwandlung eines GIB in ASB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren


















Regionalplans Münsterland










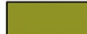
1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
- Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wurde eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

19. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und drei Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) im Rahmen von Flächentauschen sowie die Umwandlung eines GIB in ASB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	3
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes	5
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	9
2.1	Bestand der Änderungsbereiche Ibb 01 bis Ibb 04	10
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	12
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
2.1.3	Boden	14
2.1.4	Wasser	15
2.1.5	Klima und Luft.....	16
2.1.6	Landschaft	16
2.1.7	Fläche.....	17
2.1.8	Kulturelles Erbe – Kulturgüter	17
2.1.9	Sachgüter	17
2.2	Bestand – Änderungsbereiche Ibb 05 bis Ibb 10 (Rücknahmen)	18
2.3	Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	19
3	Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	20
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich Ibb 01 – Ibb 04.....	20
3.1.1	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	20
3.1.2	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen...	20
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Ibb 05 bis Ibb 10....	20
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	21
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	21
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	22
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	23
9	Quellenangaben	27

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 19. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und drei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) erweitert werden. Gleichzeitig werden ein GIB und fünf ASB in Teilen reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung einer Erweiterung von ASB/GIB bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB/GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren. Die o.g. Änderung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Diese Festlegungen wurden in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 19. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen.

Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art durch die zeichnerische Festlegung von ASB/GIB bzw. AFAB auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende

Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind. Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Die Stadt Ibbenbüren hat mit Schreiben vom 18. Januar 2018 eine Regionalplanänderung zur Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Ibb-01), Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen an drei Standorten (Ibb 02, Ibb 03 und 04), sowie die Umwandlung eines GIB in ASB (Ibb 11) beantragt.

Die Umwandlung von GIB in ASB (Ibb 11) führt voraussichtlich zu einer Minimierung der Umweltauswirkungen und wird daher in der Umweltprüfung nicht weiter betrachtet. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern, z. B. durch Emissionen durch Lärm oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc., ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASB und GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. gegen Freiraumfestlegungen getauscht werden sollen:

Erweiterungen GIB und ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Ibb 01	AFAB	GIB	23,0
Ibb 02	AFAB	ASB	6,0
Ibb 03	ASAB / BSLE	ASB	3,5
Ibb 04	AFAB	ASB	4,0
Summe			36,5

Rücknahme GIB und ASB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Ibb 05	ASB	AFAB	3,0
Ibb 06	GIB	AFAB	17,0
Ibb 07	ASB	AFAB	4,5
Ibb 08	ASB	AFAB	7,5
Ibb 09	ASB	AFAB	2,5
Ibb 10	ASB	AFAB	2,0
Summe			36,5

Die Beschreibung der Änderungsbereiche Ibb 01 bis Ibb 10 erfolgt in Kapitel 2.

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / Gesundheit des Menschen	<p>Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht</p>	<p>Auswirkungen auf Erholungsfunktionen</p> <p>Auswirkungen durch Immissionen</p> <p>Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgelände</p>

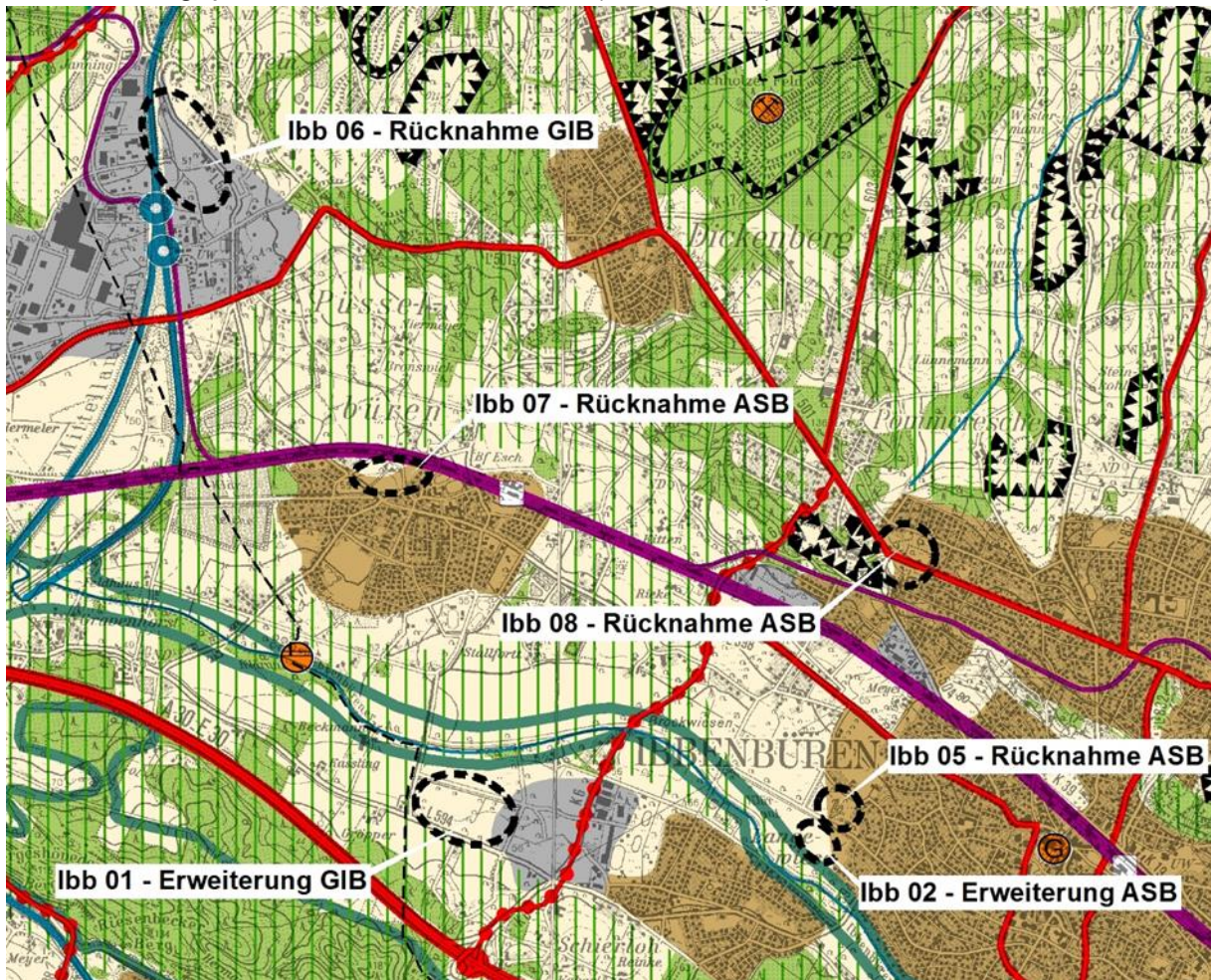
	<p>(Umgebungslärm-richtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</p> <p>Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p>	
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturschutzhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete</p> <p>Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten</p> <p>Auswirkungen auf geschützte Biotope</p> <p>Auswirkungen auf die BSN</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	<p>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile)</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild</p> <p>Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<p>Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</p> <p>Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Nichtenergetische Rohstoffvorkommen</p> <p>Leitungstrassen</p>	<p>Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche</p> <p>Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften</p> <p>Auswirkungen auf die oberirdische Rohstoffgewinnung</p> <p>Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre)</p>
Wasser	<p>Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</p> <p>Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <p>Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <p>Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</p>	<p>Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete</p> <p>Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</p> <p>Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser</p> <p>Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie</p>
Boden	<p>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</p>

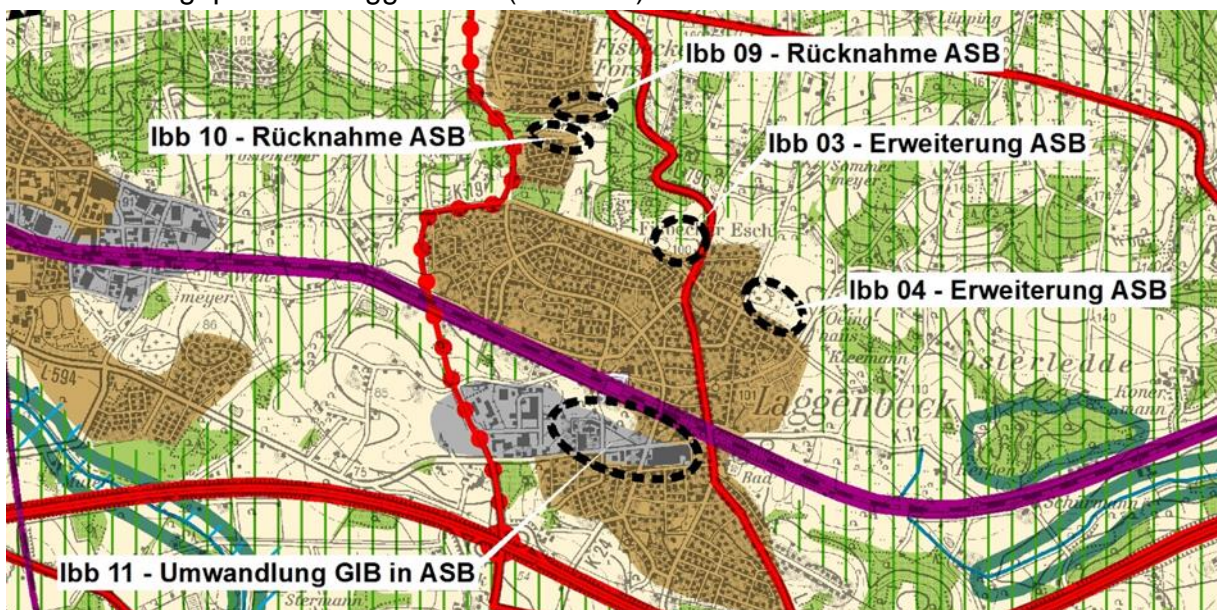
	<p>Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden</p> <p>Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion</p>
Klima/Luft	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen</p>
Fläche	<p>Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG)</p> <p>Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW)</p> <p>Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB)</p> <p>Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG)</p> <p>Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB)</p> <p>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020)</p>	<p>Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsigelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Übersicht Lageplan 1- westlich Ibbenbüren (M. 1:50.000)

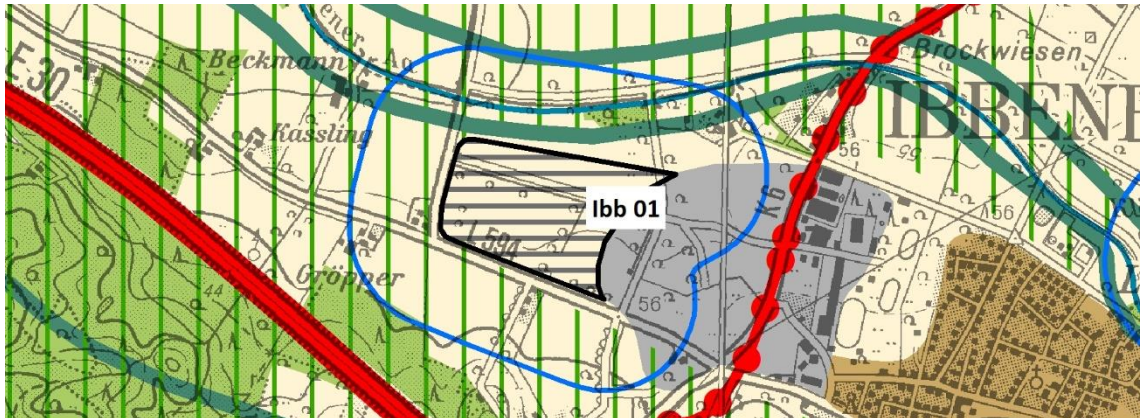


Übersicht Lageplan 2 – Laggenbeck (1:50.000)



2.1 Bestand der Änderungsbereiche Ibb 01 bis Ibb 04

Änderungsbereich - Ibb 01



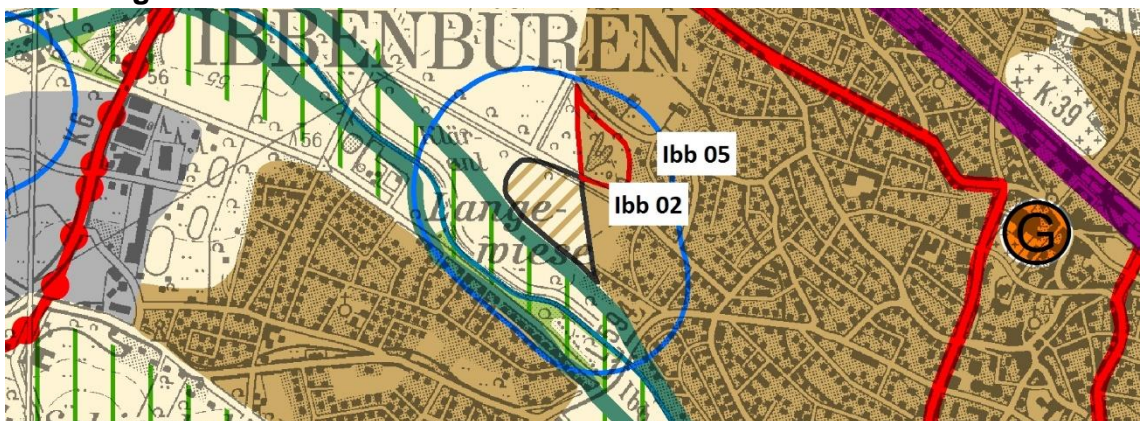
Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche (M. 1:25.000)

Für den Bereich Ibb 01 westlich des Stadtteil Schierloh soll der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.

Die beabsichtigte GIB-Erweiterung **Ibb 01** umfasst insgesamt **rd. 23 ha**. Der Änderungsbereich schließt im Osten direkt an das vorhandene Gewerbegebiet „Schierloh“ an. Im Süden wird er durch die Gravenhorster Straße (L 594) und im Westen durch einen landwirtschaftlichen Weg bzw. durch die Stadtgrenze zu Hörstel begrenzt. Der Änderungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der Wege, Straßen, Entwässerungsgräben und entlang einzelner Flurgrenzen im Änderungsbereich sind Gehölzreihen und zum Teil Einzelbäume vorhanden.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert. Entlang der nördlich des Änderungsbereiches fließenden Ibbenbürener Aa ist ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Zwischen dem Fließgewässer und dem Änderungsbereich ist ein Regenwasserklärbecken vorhanden. Der Autobahnanschluss Ibbenbüren-West (A 30) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Gewerbegebiet und zum geplanten GIB.

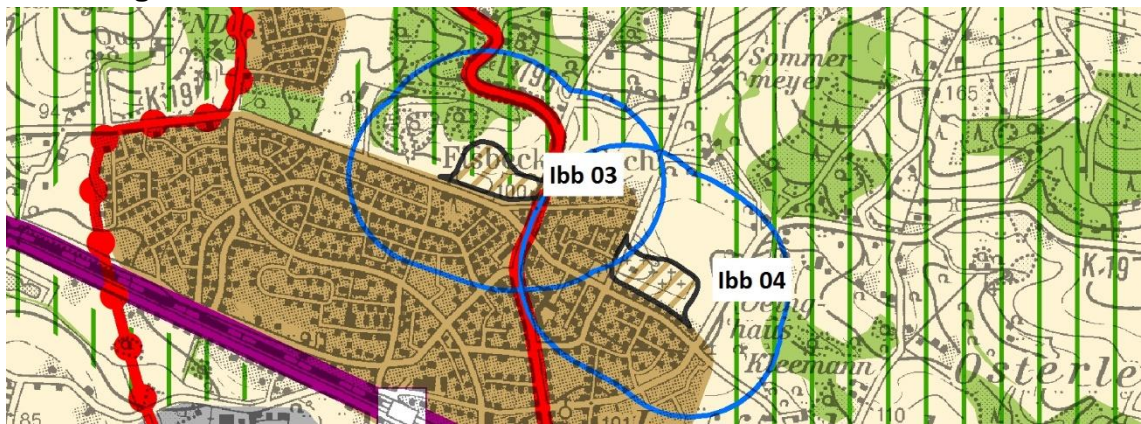
Änderungsbereich - Ibb 02



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche (M. 1:25.000)

Für den Bereich Ibb 02 (rd. 6 ha) im Südwesten des Stadtteils Ibbenbüren soll der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Der Bereich schließt im Osten an ein vorhandenes bzw. aktuell in der Erschließung befindlichen Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 93a „Wallheckenweg-Ost“) an. Südlich wird der Bereich durch den Brockwiesenweg bzw. einem im Regionalplan festgelegten Bereich für den Schutz der Natur (BSN) entlang der Ibbenbürener Aa begrenzt. Nördlich begrenzt der Wallheckenweg den Änderungsbereich. Der Änderungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt. Der nördlich des Wallheckenweges von Feuchtwiesen und Grünland geprägte Änderungsbereich Ibb 05 soll im Rahmen dieser Regionalplanänderung zurückgenommen werden.

Änderungsbereich – Ibb 03

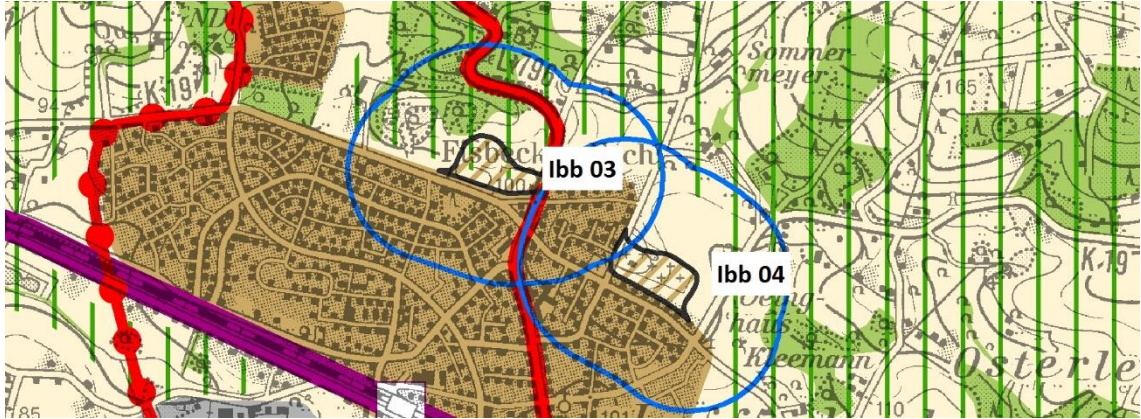


Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche (M. 1:25.000)

Für den Bereich Ibb 03 (rd. 3,5 ha) nördlich der Alstedder Straße / westlich der Mettinger Straße soll der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit teilweise überlagernder Festlegung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst neben einem vorhandenen Supermarkt mit versiegeltem Parkplatz, einen ehemaligen Sport- und Bolzplatz, einen Teilabschnitt der L 796 – Mettinger Straße sowie ackerbaulich genutzte Flächen.

Der Bereich grenzt im Süden und Osten an bebaute Siedlungsbereiche an. Im Westen endet der Bereich an einem Zufahrtsweg zu einem Schießstand im nördlich gelegenen Wald bzw. an einem unbefestigten Parkplatz und einem Grünabfallsammelplatz. Nördlich des Änderungsbereichs ist ein Wald vorhanden, für den im Regionalplan ein Waldbereich festgelegt ist. Das Plangebiet grenzt an die L 767 und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ortskern.

Änderungsbereich – Ibb 04



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche (M. 1:25.000)

Für den Änderungsbereich Ibb 04 (rd. 4 ha) nördlich der Alstedder Straße / östlich der Straße Gründkenliet soll der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.

Neben einer ackerbaulich genutzten Fläche und einer Teilfläche des noch ungenutzten Friedhofsgeländes, die zu Wohnbauland entwickelt werden sollen, wird ein rd. 1 ha großer vorhandener Friedhof als Bestandsnutzung mit in die ASB Festlegung einbezogen

Im Süden und Westen grenzt der Bereich an bebaute Siedlungsbereiche an. Im Osten bildet eine Streuobstwiese die Grenze.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ortskern.

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Änderungsbereich – Ibb 01

Im Änderungsbereich Ibb 01 sind keine Gebäude vorhanden. Östlich der Erweiterung grenzt ein Gewerbegebiet an. Im Umfeld befinden sich vereinzelt Wohngebäude.

Auf den Erweiterungsbereich Ibb 01 wirken Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen ausgehend von im Umfeld vorhandenen gewerblichen Nutzungen und den Straßen A 30 und L 594 ein. Detaillierte Informationen dazu liegen nicht vor.

Es ist kein Erholungsraum von herausragender Bedeutung und Kurgelände vorhanden.

Änderungsbereich – Ibb 02

Im Änderungsbereich Ibb 02 sind keine Gebäude vorhanden. Der Bereich schließt im Osten an ein vorhandenes bzw. aktuell in der Erschließung befindliches Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 93a „Wallheckenweg-Ost“) an.

Schadstoff- und Lärmbelastung durch das angrenzende aktuell in der Erschließung befindliche Wohngebiet.

Es ist kein Erholungsraum von herausragender Bedeutung und Kurgelände vorhanden.

Änderungsbereich – Ibb 03

Im Änderungsbereich Ibb 03 sind, bis auf den Supermarkt, keine Gebäude vorhanden. Der Bereich schließt im Süden und Osten an ein vorhandenes Wohngebiet an.

Auf den Erweiterungsbereich Ibb 03 wirken Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen ausgehend von im Umfeld vorhandenen Wohngebieten und dem im Plangebiet vorhandenen Supermarkt ein. Detaillierte Informationen dazu liegen nicht vor.

Es ist kein Erholungsraum von herausragender Bedeutung und Kurgelände vorhanden.

Änderungsbereich – Ibb 04

Der Änderungsbereich Ibb 04 schließt im Süden und Westen an ein vorhandenes Wohngebiet an. Der vorhandene Friedhof mit Kapelle bleibt als unbebaute mehr oder weniger begrünte Fläche erhalten

Auf den Erweiterungsbereich Ibb 04 wirken Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen ausgehend von im Umfeld vorhandenen Wohngebieten ein. Detaillierte Informationen dazu liegen nicht vor.

Es ist kein Erholungsraum von herausragender Bedeutung und Kurgelände vorhanden.

Im Umfeld befindet sich der Erholungsraum ER-MS-58, Niederungslandschaft Recke-Westerkappeln-Mettingen mit besonderer Bedeutung.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Änderungsbereich – Ibb 01

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete, Planungsrelevante Arten oder sonstige Biotopstrukturen vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. biologische Strukturen usw.:

Südlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet: LSG-3711-0007 „Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg“, das auch die Biotopverbundfläche VB-MS-3711-004 Wald-Grünland-Acker-Komplex südlich Schierloh mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund kennzeichnet. Innerhalb des östlich angrenzenden vorhandenen GIB kommt die Planungsrelevante Art, aber nicht verfahrenskritische Art, Steinkauz vor. Südlich, westlich und nördlich grenzt der - Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita) an das Plangebiet. Nördlich befindet sich die Biotopverbundfläche VB-MS-3610-001 Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.

Änderungsbereich – Ibb 02

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete, Planungsrelevante Arten oder sonstige Biotopstrukturen vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. biologische Strukturen usw.:

Südlich befindet sich die Biotopverbundfläche VB-MS-3610-001 - Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren mit herausragende Bedeutung und der Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita). Im Umfeld ist ein Steinkauz-Vorkommen als planungsrelevante, aber nicht verfahrenskritische Art bekannt.

Änderungsbereich – Ibb 03

Im Plangebiet liegt fast vollständig im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita), ansonsten sind keine Schutzgebiete, Planungsrelevante Arten oder sonstige Biotope vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. biologische Strukturen usw.:

Nordwestlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet: LSG-3712-0004 „Goldhügel“ mit dem Schutzziel: Erhaltung der landschaftsprägenden Talzüge, dass auch die Biotopverbundfläche VB-MS-3712-002 Gehölz-Grünland-Acker-Komplex zwischen Alstedde und Handarpe mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund kennzeichnet.

Änderungsbereich – Ibb 04

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete, Planungsrelevante Arten oder sonstige Biotope vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. biologische Strukturen usw.:

Im Norden und im Osten befindet sich der Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita) und ein Vorkommen des Steinkauzes als Planungsrelevante, aber nicht verfahrenskritische Art.

2.1.3 Boden

Änderungsbereich – Ibb 01

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) ist im Plangebiet der Bodentyp Podsol-Gley mit geringem Bodenwert vorhanden.

Im Umfeld ist Podsol-Gley und Gley jeweils mit geringem Bodenwert und Plaggenschicht mit mittlerem Bodenwert vorhanden.

Änderungsbereich – Ibb 02

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) ist im Plangebiet und im Umfeld der Bodentyp Gley mit geringem Bodenwert vorhanden.

Änderungsbereich – Ibb 03

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) sind im Plangebiet die Bodentypen Plaggenschicht und Kolluvisol mit mittlerem Bodenwert vorhanden.

Schutzwürdige Böden sind der Plaggenschicht mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte und der Kolluvisol als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion.

Im Umfeld sind die Bodentypen Plaggenesch, Kolluvisol, Pseudogley-Braunerde, Gley und Auftrags-Regosol mit geringem bis mittlerem Bodenwert vorhanden. Schutzwürdige Böden sind der Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte, der Kolluvisol und die Pseudogley-Braunerde als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion und die Braunerde-Parabraunerde als fruchtbarer Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Änderungsbereich – Ibb 04

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) ist im Plangebiet der Bodentyp Pseudogley-Braunerde, mit geringem Bodenwert vorhanden.

Die Pseudogley-Braunerde ist ein schutzwürdiger Boden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion.

Im Umfeld sind die Bodentypen Plaggenesch, Kolluvisol, Pseudogley-Braunerde, Braunerde, Gley mit geringem bis mittlerem Bodenwert vorhanden.

Der Plaggenesch ist ein schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte, die Pseudogley-Braunerde ist ein schutzwürdiger Boden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion und die Braunerde-Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

2.1.4 Wasser

Änderungsbereich – Ibb 01

Innerhalb Ibb 01 ist kein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet vorhanden oder geplant. Entlang der Wege und Straßen sind Entwässerungsgräben vorhanden.

Im nördlichen Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Regenwasserklärbecken und das Fließgewässer Ibbenbürener Aa mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Änderungsbereich – Ibb 02

Innerhalb des Untersuchungsraums zu Ibb 02 ist kein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet vorhanden oder geplant.

Im südlichen Umfeld des Plangebietes befindet sich das Fließgewässer Ibbenbürener Aa mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Änderungsbereiche – Ibb 03 und Ibb 04

Innerhalb beider Untersuchungsräume ist kein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet vorhanden oder geplant, ebenso ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

2.1.5 Klima und Luft

Änderungsbereiche – Ibb 01 – Ibb 04

Alle Änderungsbereiche liegen am Rand von Gewerbe- und Wohnsiedlungsflächen. Daher befinden sie sich aufgrund der Lage im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima.

2.1.6 Landschaft

Änderungsbereich – Ibb 01

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs Ibb 01 ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung, das vorhandene Gewerbegebiet sowie durch die Straßen A 30, L594, K 6 geprägt. Das nördlich gelegene Fließgewässer Ibbenbürener Aa ist ausgebaut und begradigt. Im Plangebiet und im Umfeld sind Gehölzreihen und zum Teil Einzelbäume vorhanden. Es ist kein Landschaftsbild von besonderer oder herausragender Bedeutung vorhanden.

Das Plangebiet und das Umfeld liegt in der Kulturlandschaft Tecklenburger Land, Landschaftsraum LR-IV-007 - Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte. Landesbedeutsames Kulturlandschaftsbereiche sind hier nicht vorhanden.

Änderungsbereich – Ibb 02

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs Ibb 02 ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung, das vorhandene Siedlungsgebiet geprägt. Das südlich gelegene Fließgewässer Ibbenbürener Aa ist ausgebaut und begradigt. Im Plangebiet und im Umfeld sind Gehölzreihen und zum Teil Einzelbäume vorhanden. Es ist kein Landschaftsbild von besonderer oder herausragender Bedeutung vorhanden.

Das Plangebiet und das Umfeld liegt in der Kulturlandschaft Tecklenburger Land, Landschaftsraum LR-IV-007 - Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte. Landesbedeutsames Kulturlandschaftsbereiche sind hier nicht vorhanden.

Änderungsbereich – Ibb 03

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs Ibb 03 ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung, den vorhandenen Supermarkt mit großer Parkplatzfläche und der angrenzenden Wohnbebauung geprägt. Das gesamte Gelände ist leicht bewegt und steigt nach Norden an. Der ehemalige Sportplatz ist teilweise mit Baum- und Strauchhecken eingefasst.

Es ist kein Landschaftsbild von besonderer oder herausragender Bedeutung vorhanden.

Das Plangebiet und das Umfeld liegt in der Kulturlandschaft Tecklenburger Land, Landschaftsraum LR-IV-007 - Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte. Landesbedeutsames Kulturlandschaftsbereiche sind hier nicht vorhanden.

Änderungsbereich – Ibb 04

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs Ibb 04 ist durch die ackerbauliche Nutzung, dem vorhandenen Friedhof und der angrenzenden Wohnbebauung geprägt. Im Osten bildet eine Streuobstwiese die Grenze

Es ist kein Landschaftsbild von besonderer oder herausragender Bedeutung vorhanden.

Das Plangebiet und das Umfeld liegt in der Kulturlandschaft Tecklenburger Land, Landschaftsraum LR-IV-007 - Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte. Landesbedeutsames Kulturlandschaftsbereiche sind hier nicht vorhanden.

2.1.7 Fläche

Änderungsbereich – Ibb 01

23 ha derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche tlw. mit Feldhecken und Entwässerungsgräben entlang der vorhandenen Straßen und Wegen.

Änderungsbereich – Ibb 02

6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche tlw. mit Feldhecken.

Änderungsbereich – Ibb 03

3,5 ha vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, tlw. Supermarkt mit Parkplatz, tlw. ehemaliger Bolzplatz und tlw. Straße L 796

Änderungsbereich – Ibb 04

4 ha vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, davon wird 1 ha bereits als Friedhof mit Kapelle genutzt.

2.1.8 Kulturelles Erbe – Kulturgüter

Änderungsbereiche – Ibb 01 – Ibb 04

Geschützte Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind in den Änderungsbereichen nicht bekannt.

2.1.9 Sachgüter

Änderungsbereich – Ibb 01

Bauliche Anlagen usw. nicht vorhanden. Der Änderungsbereich befindet sich nach der Rohstoffkarte NRW innerhalb eines Rohstoffvorkommens von Sand mit einer Mächtigkeit von 0 – 5 m. Der Raum ist im Regionalplan nicht für die Sicherung der Versorgungszeiträume gem. LEP und der langfristigen Versorgung gem. Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ vorgesehen. In dem Raum findet kein Rohstoffabbau statt und Interessen an einer Rohstoffgewinnung sind derzeit nicht bekannt. Der Rohstoff Sand ist im Münsterland weit verbreitet und somit ist die Versorgung nicht gefährdet, da Alternative Flächen grundsätzlich vorhanden sind.

Änderungsbereich – Ibb 02

Bauliche Anlagen usw. nicht vorhanden. Der Änderungsbereich befindet sich nach der Rohstoffkarte NRW innerhalb eines Rohstoffvorkommens von Sand mit einer Mächtigkeit von 17,5 – 25 m. Der Raum ist im Regionalplan nicht für die Sicherung der Versorgungszeiträume gem. LEP und der langfristigen Versorgung gem. Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ vorgesehen. In dem

Raum findet kein Rohstoffabbau statt und Interessen an einer Rohstoffgewinnung sind derzeit nicht bekannt. Der Rohstoff Sand ist im Münsterland weit verbreitet und somit ist die Versorgung nicht gefährdet, da Alternative Flächen grundsätzlich vorhanden sind.

Änderungsbereich – Ibb 03

Im Plangebiet ist ein Supermarkt mit Parkplatz und ein ehemaliger Bolzplatz vorhanden, der derzeit von Schafen beweidet wird, sowie ein Teilabschnitt der der L 796. Der Änderungsbereich befindet sich nach der Rohstoffkarte NRW innerhalb eines Rohstoffvorkommens von Sand mit einer Mächtigkeit von 5 – 10 m. Unterhalb des Sandvorkommens befindet sich Ton / Schluff mit einer Mächtigkeit von 7,5 – 17,5 m. Der Raum ist im Regionalplan nicht für die Sicherung der Versorgungszeiträume gem. LEP und der langfristigen Versorgung gem. Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ vorgesehen. In dem Raum findet kein Rohstoffabbau statt und Interessen an einer Rohstoffgewinnung sind derzeit nicht bekannt. Die Rohstoffe Sand und Ton sind im Münsterland weit verbreitet und somit ist die Versorgung nicht gefährdet, da Alternative Flächen grundsätzlich vorhanden sind.

Änderungsbereich – Ibb 04

Im Plangebiet ist ein Friedhof mit Trauerhalle vorhanden. Der Änderungsbereich befindet sich nach der Rohstoffkarte NRW innerhalb eines Rohstoffvorkommens von Sand mit einer Mächtigkeit von 0 – 7,5 m. Unterhalb des Sandvorkommens befindet sich Ton / Schluff mit einer Mächtigkeit von 7,5 – 17,5 m. Der Raum ist im Regionalplan nicht für die Sicherung der Versorgungszeiträume gem. LEP und der langfristigen Versorgung gem. Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ vorgesehen. In dem Raum findet kein Rohstoffabbau statt und Interessen an einer Rohstoffgewinnung sind derzeit nicht bekannt. Die Rohstoffe Sand und Ton sind im Münsterland weit verbreitet und somit ist die Versorgung nicht gefährdet, da Alternative Flächen grundsätzlich vorhanden sind.

2.2 Bestand – Änderungsbereiche Ibb 05 bis Ibb 10 (Rücknahmen)

Der im geltenden Regionalplan festgelegte ASB - Rücknahmebereich **Ibb 05 mit 3 ha**, der nördlich an die geplante ASB Erweiterung Ibb 02 anschließt, umfasst neben einem Regenwasserrückhaltebecken auch Feuchtwiesen und Grünland. In dem Raum ist das gehäufte Vorkommen der planungsrelevanten, aber nicht verfahrenskritischen Art Steinkauz bekannt. Für den Raum ist zudem für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Der Raum soll künftig der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Sand mit einer Mächtigkeit von 17,5 – 20 m vorhanden.

Für den Rücknahmebereich **Ibb 06 mit 17 ha** legt der geltenden Regionalplan GIB fest. Der gesamte Bereich gliedert sich in verschiedenen Flächen mit unterschiedlichen Nutzungen. Der überwiegende Teil des Bereichs wird als landwirtschaftliche Ackerflächen genutzt. Des Weiteren wird der Bereich geprägt durch einzelnen Gebäude, kleinere Waldparzellen sowie Baumreihen und Hecken, die Straßen, Wege und Gräben säumen. In

Randbereichen ist kleinteilig schutzwürdiger Boden Plaggengeschiebe als Archiv der Kulturschicht mit sehr hoher Funktionserfüllung vorhanden. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Sand mit einer Mächtigkeit von 0 – 5 m vorhanden.

Rücknahmebereich ASB **Ibb 07 mit 4,5 ha** ist überwiegend geprägt von Hof nahen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung auf absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Der hier im Rücknahmebereich **Ibb 08 mit 7,5 ha** ist in weiten Teilen bewaldet. Kleine Acker- und Grünflächen sind entlang der Rheiner Straße vorhanden. Der Bereich steht für Siedlungsentwicklung auf absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Mit dieser Änderung soll der ASB reduziert. **Ibb 08** liegt innerhalb einer Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung.

Der Rücknahmebereich ASB **Ibb 09 mit 2,5 ha** wird weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Dieser Bereich steht für Siedlungsentwicklung auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung. Mit dieser Änderung soll der ASB hier reduziert und AFAB festgelegt werden, was auch der derzeitigen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. **Ibb 09** liegt mit einem Teil innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge und innerhalb einer Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung, die mit der Rücknahme erhalten bleiben. Der schutzwürdige Boden Braunerde-Parabraunerde als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit ist flächendeckend vorhanden.

Der Rücknahmebereich **Ibb 10** hat eine Größe von 2 ha. Dieser Bereich steht für Siedlungsentwicklung auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung. Mit dieser Änderung soll der ASB hier reduziert und AFAB festgelegt werden, was auch der derzeitigen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. Die Fläche weist vollständig den schutzwürdigen Boden Braunerde-Parabraunerde auf, fruchtbare Böden sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.

Es ist beabsichtigt, in allen Rücknahmebereichen künftig AFAB festzulegen.

2.3 Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung wird sich auch voraussichtlich keine Änderung des Umweltzustandes der Schutzgüter im Bereich **Ibb 01, Ibb 02 und Ibb 03** ergeben. Im Änderungsbereich **Ibb 04** würde das bisher noch ungenutzte Friedhofsgelände für Bestattungen genutzt, ansonsten wird sich voraussichtlich keine Änderung des Umweltzustandes der Schutzgüter in dem Bereich ergeben.

In den Änderungsbereichen **Ibb 05 bis Ibb 10** kann es bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung zu einer Siedlungsentwicklung mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt des Raumes (z.B. Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion usw.) kommen.

3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich Ibb 01 – Ibb 04

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (Anhang A zum Umweltbericht) erfasst.

Auf dieser Grundlage sind bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung zu erwarten.

3.1.1 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Die Bewertung hat hier keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.1.2 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten Siedlungsentwicklung im Änderungsbereichen **Ibb 01 - Ibb 04** sind Umweltauswirkungen u.a. in den Bereichen

- Zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und das Fließgewässer Ibbenbürener Aa,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Inanspruchnahme des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge,
- Inanspruchnahme von Boden, Einschränkung der Bodenfunktionen,
- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,

zu erwarten.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Ibb 05 bis Ibb 10

Die Änderungsbereiche **Ibb 05 bis Ibb 10** werden keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da mit der Umwandlung GIB und ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Teilweise führt die Rücknahme dieser Bereiche zu positiven Entwicklungsmöglichkeiten folgender Schutzgüter: Erhalt Schutzwürdiger Böden, unter anderem für die Landwirtschaft fruchtbare Böden und Archiv der Kulturgeschichte, Erhalt von Lebensräumen planungsrelevanter Arten, Erhalt von Flächen des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Die weiterhin anhaltende Nachfrage und der Bedarf nach Wohnbauland in der Stadt Ibbenbüren und die Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter GIB und ASB sind Auslöser dieser 19. Regionalplanänderung. Mit dieser Änderung des Regionalplanes sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Gewerbe- und Wohnbauentwicklungen auf kurzfristig verfügbaren Flächen ermöglicht werden.

Die Rücknahmebereiche **Ibb 05 – Ibb 10** sind aus unterschiedlichen Gründen derzeit oder auf Dauer nicht umsetzbar und stellen aktuell keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Sie werden im Rahmen dieser Regionalplanänderung zurückgenommen.

Teilbereiche des GIB **Ibb 06** sind aufgrund von Eigentums- oder Immissionsschutzkonflikten nach jetzigem Sachstand nicht umsetzbar. Die Rücknahmefläche **Ibb 05** umfasst neben einem Regenwasserrückhaltebecken auch Feuchtwiesen und Grünland, die dauerhaft für die Entwicklung von Natur und Landschaft genutzt werden sollen. Bereich **Ibb 07** ist überwiegend geprägt von Hof nahen landwirtschaftliche genutzte Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung auf absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Rücknahmebereich **Ibb 08** ist in weiten Teilen bewaldet. Kleine Acker- und Grünflächen sind entlang der Rheinstraße vorhanden. Der Bereich steht für Siedlungsentwicklung auf absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Bereich **Ibb 09 und Ibb 10** Diese beiden ASB Randbereiche von insgesamt 4,5 ha werden weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Diese Bereiche stehen für Siedlungsentwicklung auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung.

Alternativen für die geplante GIB- und ASB-Erweiterungen im Rahmen eines Flächentausches stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Eine Nullvariante ist aufgrund des Bedarfs nach weiterem Gewerbe- und Wohnbauland keine Option.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen zum Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Lärmschutzwand/-wand zur B219),
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Bodenfunktionsbezogener Ausgleich
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

usw. umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB- und ASB-Erweiterung Ibb 01 – Ibb 04 folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland.

Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Viel-

mehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Mit der 19. Änderung des Regionalplans Münsterland wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und drei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) erweitert und gleichzeitig an sechs Standorten im Rahmen eines sogenannten Flächentausches GIB und ASB reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Erweiterung GIB und ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Ibb 01	AFAB	GIB	23,0
Ibb 02	AFAB	ASB	6,0
Ibb 03	ASAB / BSLE	ASB	3,5
Ibb 04	AFAB	ASB	4,0
Summe			36,5

Rücknahme ASB und GIB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Ibb 05	ASB	AFAB	3,0
Ibb 06	GIB	AFAB	17,0
Ibb 07	ASB	AFAB	4,5
Ibb 08	ASB	AFAB	7,5
Ibb 09	ASB	AFAB	2,5
Ibb 10	ASB	AFAB	2,0
Summe			36,5

Da bei den Erweiterungen des GIB Ibb 01 und der ASB Ibb 02 - Ibb 04 Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt.

Die zudem beabsichtigte Umwandlung von GIB in ASB (Ibb 11) führt voraussichtlich zu einer Minimierung der Umweltauswirkungen und wird daher in der Umweltprüfung nicht weiter betrachtet. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern, z.B. durch Emissionen durch Lärm oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc., ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden dann mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des GIB und der

ASB zu erwarten sind. Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die GIB und die ASB Erweiterung und das Umfeld der Erweiterung in einem Radius von 300 m.

Die Änderungsbereiche **Ibb 05 - Ibb 10** wurden keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Änderungsbereich Ibb 01 - Erweiterung

Die beabsichtigte GIB-Erweiterung Ibb 01 umfasst insgesamt rd. 23 ha und schließt im Osten an das vorhandene Gewerbegebiet an. Die kurze Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Ibbenbüren-West ist gegeben.

Änderungsbereich Ibb 02 - Erweiterung

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung Ibb 02 umfasst insgesamt rd. 6 ha und schließt im Osten an das vorhandene Wohnsiedlungsgebiet an. Die kurze Anbindung an den Ortskern ist gegeben.

Änderungsbereich Ibb 03 - Erweiterung

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung Ibb 03 umfasst insgesamt rd. 3,5 ha und schließt im Süden an das vorhandene Wohnsiedlungsgebiet an. Der vorhandene Supermarkt einschließlich Parkplatz bleibt erhalten. Die kurze Anbindung an den Ortskern ist gegeben.

Änderungsbereich Ibb 04 - Erweiterung

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung Ibb 04 umfasst insgesamt rd. 4 ha und schließt im Süden und Westen an das vorhandene Wohnsiedlungsgebiet an. Der vorhandene Friedhof bleibt erhalten. Die kurze Anbindung an den Ortskern ist gegeben.

Bei allen Änderungsbereiche Ibb 01 – Ibb 04 können Synergien bei der Nutzung von bereits bestehenden Infrastrukturen entstehen, die wiederum dazu führen, dass es zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen kommt.

Änderungsbereich Ibb 05 - Rücknahme

Die Rücknahme des ASB umfasst 3 ha. Die Fläche nördlich des Änderungsbereiches Ibb 02 wird im Regionalplan zukünftig als AFAB festgelegt, was auch der geplanten dauerhaften Entwicklung von Natur und Landschaft entspricht. In dem Raum sind mehrere Vorkommen der planungsrelevanten, aber nicht verfahrenskritischen Art Steinkauz bekannt. Der Raum ist zudem für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Sand mit einer Mächtigkeit von 17,5 – 20 m vorhanden.

Änderungsbereich Ibb 06 - Rücknahme

Die Rücknahme des GIB umfasst 17 ha. Die Fläche westlich des Mittellandkanals wird im Regionalplan zukünftig als AFAB festgelegt, was auch der derzeitigen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. In den Randbereichen ist der schutzwürdige Boden Plaggenesch mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte vorhanden. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Sand mit einer Mächtigkeit von 0 – 5 m vorhanden.

Änderungsbereich Ibb 07- Rücknahme

Die Rücknahme des ASB umfasst 4,5 ha. Die Fläche am nördlichen Ortsrand von Püßelbüren wird im Regionalplan zukünftig als AFAB festgelegt, was auch der derzeitigen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht.

Änderungsbereich Ibb 08 - Rücknahme

Die Rücknahme des ASB umfasst 7,5 ha. Die Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Ibbenbüren wird im Regionalplan zukünftig als AFAB festgelegt, was auch der derzeitigen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. Ibb 08 liegt mit 6,8 ha innerhalb einer Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung.

Änderungsbereiche Ibb 09 - Rücknahme

Die Rücknahme des ASB bei Ibb 09 umfasst 2,5 ha und liegt mit 1,7 ha innerhalb des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge und innerhalb einer Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung. Die Fläche weist vollständig den schutzwürdigen Boden Braunerde-Parabraunerde als fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Änderungsbereiche Ibb 10 - Rücknahme

Bei Ibb 10 hat die Fläche eine Größe von 2 ha. Die Fläche weist vollständig den schutzwürdigen Boden Braunerde-Parabraunerde, fruchtbare Böden sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Fazit

Der Bedarf für GIB und ASB in Ibbenbüren ist vorhanden. Die im Regionalplan bereits festgelegten GIB und ASB, die zurückgenommen werden sollen, können aus unterschiedlichen Gründen nicht für Siedlungszwecke genutzt werden und stehen als Tauschflächen zur Verfügung. Die geplanten Erweiterungen schließen unmittelbar an vorhandene GIB und ASB an, somit kann vorhandene Infrastruktur genutzt werden.

Aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvolle Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht vorhanden.

Bei dem Schutzgut Fläche ist durch den Flächentausch ein quantitativer Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Schutzwürdige Böden (Plaggenesch, Kolluvisol, Pseudogley-Braunerde) kommen in den Änderungsbereichen Ibb 03 – Ibb 04 vor. In den Rücknahmebereichen Ibb 09 und Ibb 10 sowie im Ibb 06 im Randbereich sind die schutzwürdigen Böden Plaggenesch und Braunerde-Parabraunerde vorhanden. Damit wird die Bodenfunktion der o.g. schutzwürdigen Böden als Archiv der Kulturgeschichte und als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum als Regulations- und Kühlungsfunktion im Wesentlichen an anderer Stelle erhalten.

Die planungsrelevante, nicht verfahrenskritische Art Steinkauz kommt vereinzelt im Umfeld der Änderungsbereiche Ibb 01, Ibb 02 und Ibb 04 vor. Durch die Rücknahme des Änderungsbereiches Ibb 05, in dem der Steinkauz gehäuft vorkommt, und bei gleichzeitig geplanter dauerhafter Entwicklung für Natur und Landschaft dieses Bereiches ist keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten. Der Lebensraum des Steinkauzes bleibt erhalten.

Der Änderungsbereich Ibb 03 liegt mit einem Teil im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge am Rand des Schutzgebietes. Mit der Rücknahme der Tauschfläche Ibb 09, die ebenfalls zum Teil im Naturpark liegt, reduzieren sich die Auswirkungen auf den Naturpark. Bei einer Gesamtgröße des Naturparks von 51 235 ha ist die Funktionsfähigkeit daher nicht gefährdet.

Bei den Änderungsbereichen Ibb 01 – 04 ist das Sachgut Rohstoffvorkommen gem. der Rohstoffkarte NRW betroffen. Bei Ibb 01 – 04 ist Sand vorhanden und zusätzlich unter dem Sandvorkommen bei Ibb 03 – 04 Ton / Schluff. Mit der Rücknahme von Ibb 06 und Ibb 05, die ebenfalls ein Sandvorkommen aufweisen wird annähernd für den Rohstoff Sand ein Ausgleich geschaffen. Ein Ausgleich für die Tonvorkommen in Ibb 01 – 04 ist mit den Rücknahmeflächen nicht gegeben, aber die Änderungsbereiche sind im Regionalplan nicht für die Sicherung der Versorgungszeiträume gem. LEP NRW und der langfristigen Versorgung gem. Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ vorgesehen, damit ist die vorgegebene Versorgungssicherheit mit Rohstoffen auch ohne diese Flächen gewährleistet.

In der Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter der Planfläche Ibb 01 – Ibb 04 und der Tauschflächen Ibb 05 – Ibb 10 sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

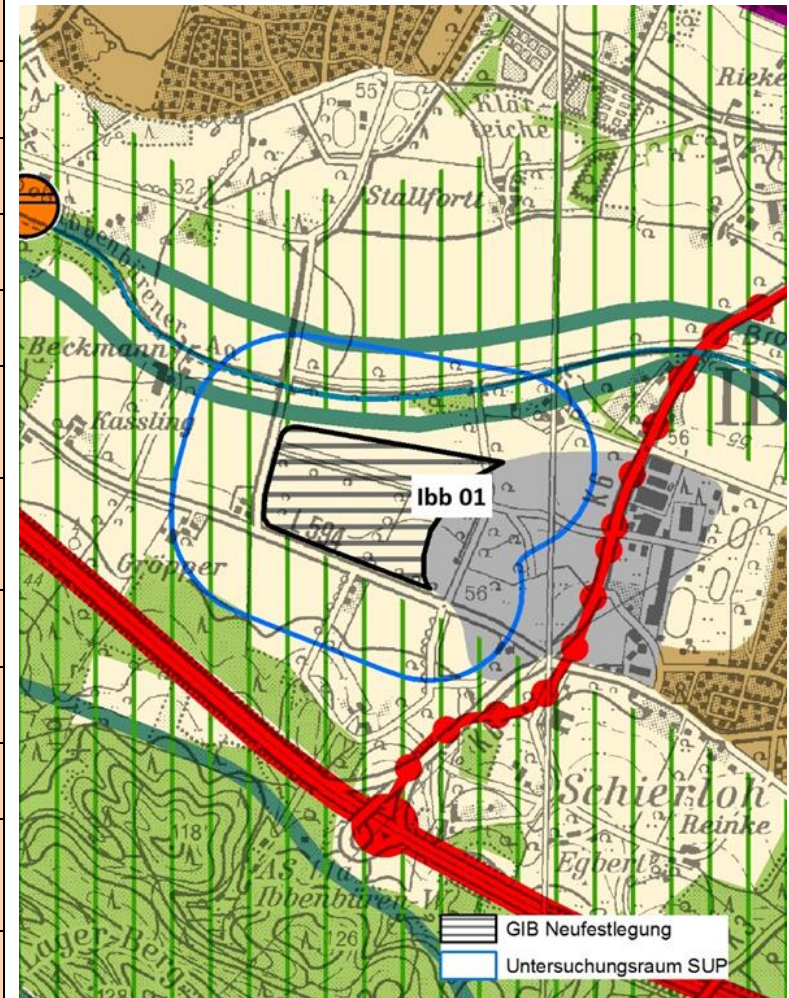
9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, inkl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB)
- Geologischen Dienst des Landes NRW: Bodenkarte (BK 50), Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50 000 – 2018
- Geologischen Dienst des Landes NRW: Rohstoffkarte von NRW 1:50 000 für Locker- und Festgesteine – 2018
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2012 zum Regionalplan Münsterland

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

GIB Erweiterung – Ibb 01

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Ibbenbüren
1.03	Ortsteil	Schierloh
1.04	Gebietsbezeichnung	Ibb 01 - „Gewerbegebiet Schierloh II“
1.05	Größe / Länge	23 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	Nein
1.10	Realnutzung	Acker, Feldhecken, Entwässerungsgräben an Wegen
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	A 30 - Anschlussstelle in 500 m, L 594, Bahnhof in 4 km, Bushaltestelle in 1 km
1.12	Bemerkung	Erweiterung eines vorhandenen GIB bei gleichzeitiger Rücknahme von GIB und ASB an anderen Stellen (Flächentausch). Lage an Autobahnanschlussstelle Ibbenbüren-West.



GIB Erweiterung – Ibb 01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	Nein	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nein	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch A 30, L 594, angrenzendes Gewerbegebiet	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: LSG-3711-0007 „Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg“	Nein	Ja	Nein, da keine Inanspruchnahme
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: nördlich VB-MS-3610-001 Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren - herausragende Bedeutung; Hinweis: südlich VB-MS-3711-004 Wald-Grünland-Acker-Komplex südlich Schierloh – besondere Bedeutung;	Nein	Ja	Nein, da keine Inanspruchnahme einer Fläche von herausragender Bedeutung

GIB Erweiterung – Ibb 01

2.08		Schutzwürdige Biotope	Nein	Nein	Nein	Nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 62 LNatschG NRW	Nein	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: Steinkauz	Nein	Ja	Nein, da keine verfahrenskritische planungsrelevante Art betroffen ist
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nein	Nein	Nein	Nein
2.12	Landschaft	Naturpark	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: NTP-012 - Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita)	Nein	Ja	Nein, da keine direkte Inanspruchnahme
2.13		Kulturlandschaft	Im Plangebiet und im Umfeld: Kulturlandschaft KL 1 - Tecklenburger Land, Landschaftsraum LR-IV-007 - Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
2.14		Landschaftsbild	Nein	Nein	Nein	Nein
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Kulturdenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft

GIB Erweiterung – Ibb 01

2.16		Bodendenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: Überschwemmungsgebiet Ibbenbürener Aa	Nein	Ja	Nein, da keine Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes
2.19		Oberflächengewässer	Im Plangebiet: Entwässerungsgräben an Wegen Im Umfeld: Ibbenbürener Aa, Regenwasserklärbecken	Ja	Ja	Nein, mögliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.20	Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: Plaggensch sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	Nein	Ja	Nein, da keine Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden
2.21		Boden / Bodenwert	Im Plangebiet: Podsol-Gley; Bodenwert gering Im Umfeld: Podsol-Gley, Gley, Plaggensch; Bodenwert gering - mittel	Ja	Ja	Nein, keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen
2.22		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.23	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet. Vorbelastung durch vorhandene A 30, L 594	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft

GIB Erweiterung – Ibb 01

2.24		Klima lokal	Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion, (Kaltluftentstehungsgebiet)	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund der umgebenden Landschaft, mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.25	Sachgüter		Rohstoffvorkommen Sand mit einer Mächtigkeit von 0 - 5 m Sonstige Sachgüter nicht bekannt	Ja	Ja	Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Ibb 02 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine Wertvolle Lagerstätte vorhanden.
2.26	Fläche		23 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit tlw. Feldhecken und Entwässerungsgräben	Ja	Ja	Nein, zwar wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von 23 ha für GIB geschaffen, aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 20 ha GIB und 3 ha ASB an anderer Stelle sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
2.27	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

GIB Erweiterung – Ibb 01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Entsprechend der Festlegungen zum Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftliche Nutzung; keine weitere kommunale Planung bekannt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Westen von Ibbenbüren sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Gewerbegebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für GIB. Die kurze Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Ibbenbüren-West.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.

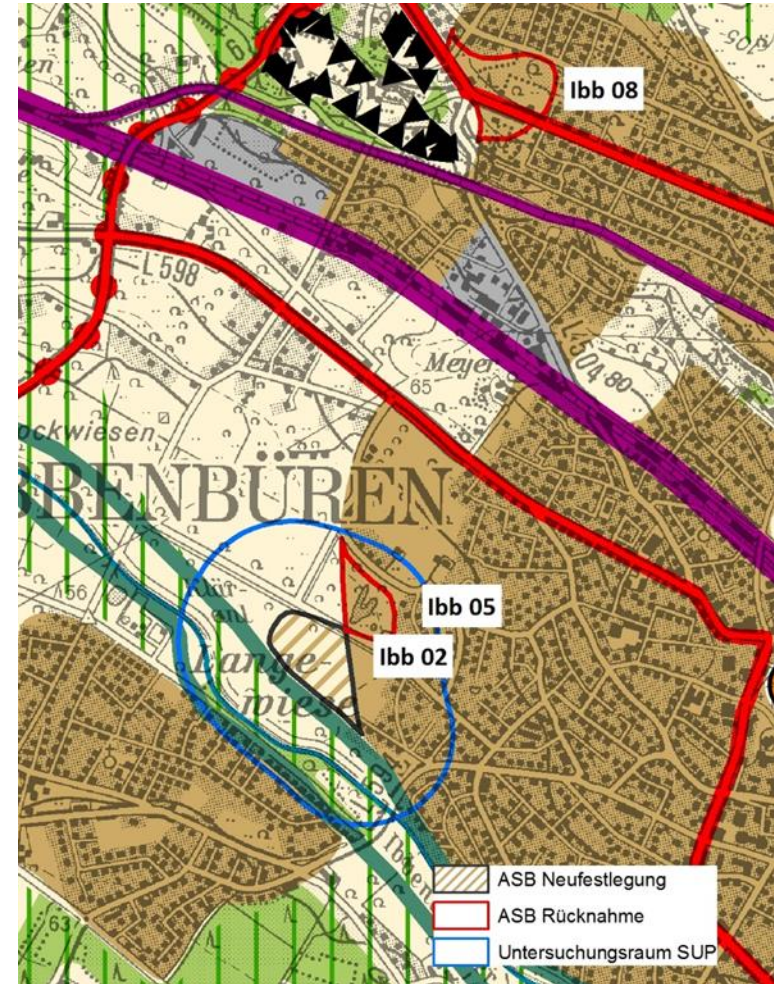
GIB Erweiterung – Ibb 01

		Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPIG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).

4.	Gesamtbewertung
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Zu Fläche:</u> Mit der Festlegung eines GIB mit 23 ha Fläche, bei gleichzeitiger Rücknahme von 17 ha GIB und 6 ha ASB an anderer Stelle, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung sind für die GIB Erweiterung Ibb 01 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	

ASB – Erweiterung Ibb 02

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Ibbenbüren
1.03	Ortsteil	Ibbenbüren (Westvorstadt)
1.04	Gebietsbezeichnung	Ibb 02 „Wallheckenweg“
1.05	Größe / Länge	6 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	Nein
1.10	Realnutzung	Acker, Hecke, Entwässerungsgraben
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	A 30 Anschlussstelle in 2,5 km, L 594, Bahnhof in 1,8 km, Bushaltestelle in 300 m
1.12	Bemerkung	Erweiterung eines vorhandenen ASB, im Rahmen eines Flächentausches



ASB – Erweiterung Ibb 02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	Nein	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nein	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Erholungsräumen von herausragender Bedeutung
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch angrenzendes Wohngebiet	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: südlich VB-MS-3610-001 - Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren- herausragende Bedeutung	Nein	Ja	Nein, da keine Inanspruchnahme einer Fläche von herausragender Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nein	Nein	Nein	Nein

ASB – Erweiterung Ibb 02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 62 LNatSchG NRW	Nein	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: Steinkauz	Nein	Ja	Nein, da keine verfahrenskritische planungsrelevante Art betroffen ist und mit der Rücknahme von Ibb 05 mit einem umfangreichen Vorkommen der Art, der Standort / Lebensraum für die Art erhalten bleibt
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nein	Nein	Nein	Nein
2.12	Landschaft	Naturpark	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: NTP-012 - Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita)	Nein	Ja	Nein, da keine Inanspruchnahme des Naturpark
2.13		Kulturlandschaft	Im Plangebiet und im Umfeld: Kulturlandschaft KL 1-Tecklenburger Land, Landschafts-raum LR-IV-007 - Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
2.14		Landschaftsbild	Nein	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung

ASB – Erweiterung Ibb 02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Im Plangebiet und im Umfeld: D 1.2 - Ibbenbüren	Ja	Ja	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Kulturdenkmale werden vorhanden-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.16		Bodendenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhanden-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Im Plangebiet nicht vorhanden Im Umfeld: Überschwemmungsgebiet Ibbenbürener Aa	Nein	Ja	Nein, da keine Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes
2.19		Oberflächengewässer	Im Plangebiet nicht vorhanden Im Umfeld: Ibbenbürener Aa	Nein	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers
2.20	Boden	Schutzwürdige Böden	Nein	Nein	Nein	Nein
2.21		Boden / Bodenwert	Im Plangebiet und im Umfeld: Gley, Bodenwert - gering	Ja	Ja	Nein, keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotential betroffen
2.22		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein

ASB – Erweiterung Ibb 02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.23	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet. Vorbelastung durch Wohnbebauung im Umfeld.	Nein	Nein	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.24		Klima lokal	Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion, (Kaltluftentstehungsgebiet)	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund der umgebenden Landschaft, mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.25	Sachgüter		Rohstoffvorkommen Sand mit einer Mächtigkeit von 17,5 - 25 m Sonstige Sachgüter nicht bekannt	Ja	Ja	Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Ibb 02 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine Wertvolle Lagerstätte vorhanden.

ASB – Erweiterung Ibb 02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.26	Fläche	6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Feldhecken und Entwässerungsgräben	Ja	Ja	Nein, zwar wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von 6 ha für ASB geschaffen, aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 6 ha ASB an anderer Stelle sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
2.27	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

ASB – Erweiterung Ibb 02

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Entsprechend der Festlegungen zum Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftliche Nutzung; keine weitere kommunale Planung bekannt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Westen von Ibbenbüren sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Potentialflächen. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Siedlungsgebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für ASB. Direkter Anschluss an vorhandene Siedlung- und Infrastrukturen, kompakte Siedlungsentwicklung möglich, kurze Wege zum Ortskern und zu Arbeitsstätten im GIB, kurzfristige Umsetzbarkeit für eine Siedlungsentwicklung (Marktverfügbarkeit)
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.

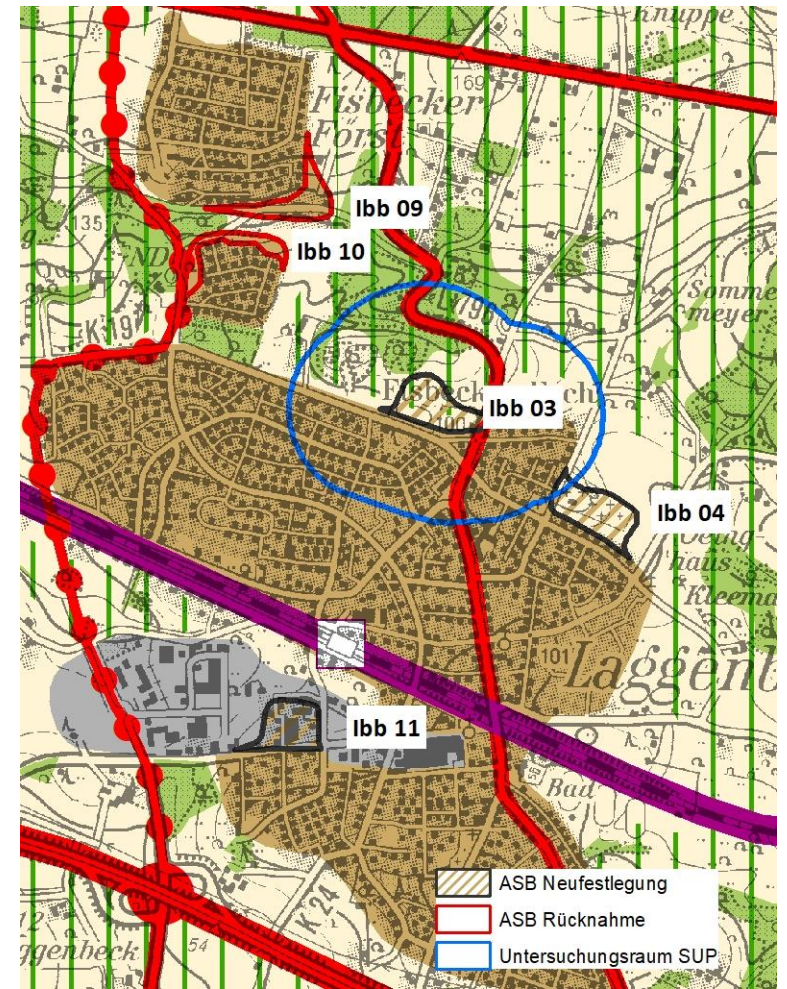
ASB – Erweiterung Ibb 02

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
		Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPIG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Fließgewässer Ibbenbürener Aa – Biotopverbund und Überschwemmungsgebiet.

4. Gesamtbewertung	
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Zu Fläche:</u> Festlegung eines ASB mit 6 ha Fläche bei gleichzeitiger Rücknahme von 6 ha ASB an anderen Stellen bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung sind für die ASB Erweiterung Ibb 02 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	

ASB-Erweiterung Ibb 03

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Ibbenbüren
1.03	Ortsteil	Laggenbeck
1.04	Gebietsbezeichnung	Ibb 03 „Alstedder Straße/Mettinger Straße“
1.05	Größe / Länge	3,5 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), Bereich Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan II „Schafbergplatte“ Entwicklungskarte: 1.2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" und konkreter mit 1.2.2 "Entwicklungsräume mit geringem Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen" gekennzeichnet.



ASB-Erweiterung Ibb 03

		Festsetzungskarte: Am südlichen Rand ist ein 265 m langer 3-reihiger Gehölzstreifen zur Eingrünung des ehemaligen Sportplatzes dargestellt.	
1.10	Realnutzung	Im Wesentlichen ackerbauliche Nutzung. Der ehem. Sportplatz wird zur Unterhaltungsvereinfachung von Schafen beweidet und ist tlw. mit Baum- und Strauchhecken eingefasst.	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Bahnhof Laggenbeck in 1 km, Autobahnanschlussstelle in 2 km, Bushaltestelle in 200 m, angrenzend L 767	
1.12	Bemerkung	Erweiterung eines vorhandenen ASB bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB an anderen Stellen (Flächentausch).	

ASB-Erweiterung Ibb 03

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	Nein	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: ER-MS-58, Niederungslandschaft Recke-Westerkappeln-Mettingen mit besonderer Bedeutung	Nein	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Erholungsräumen von herausragender Bedeutung
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch angrenzendes Wohngebiet	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
Nein2.06		Landschaftsschutzgebiet	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: LSG-3712-0004 „Goldhügel“ Schutzziel: Erhaltung der landschaftsprägenden Talzüge	Nein	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes
nein2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Im Plangebiet: nicht vorhanden Hinweis im Umfeld: VB-MS-3712-002 Gehölz-Grünland-Acker-Komplex zwischen Alstedde und Handarpe – besondere Bedeutung	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen regionaler Bedeutung (keine Kernfläche)
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nein	Nein	Nein	Nein, keine Flächeninanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen oder Biotopen mit regionaler Bedeutung

ASB-Erweiterung Ibb 03

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW	Nein	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Nein	Nein	Nein	Nein
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nein	Nein	Nein	Nein
2.12	Landschaft	Naturpark	Im Plangebiet und im Umfeld: NTP-012 - Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita)	Ja	Ja	Nein, es wird zwar am Rand des Naturparks eine Fläche von 3,1 ha in Anspruch genommen, die tlw. schon bebaut und versiegelt ist, aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 1,7 ha ASB im Naturpark, Tauschfläche Ibb 09, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Bei einer Gesamtgröße des Naturparks von ca. 51.235 ha ist die Funktionsfähigkeit daher nicht gefährdet
2.13		Kulturlandschaft	Im Plangebiet und im Umfeld: Kulturlandschaft KL 1 - Tecklenburger Land, Landschaftsraum LR-IV-007 - Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.
2.14		Landschaftsbild	Nein	Nein	Nein	Nein

ASB-Erweiterung Ibb 03

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Kulturdenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.16		Bodendenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.19		Oberflächengewässer	Nein	Nein	Nein	Nein
2.20	Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet: Plaggenesch - sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte, Kolluvisol - Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion Im Umfeld: s.o. und Braunerde-Parabraunerde - fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion	Ja	Ja	Nein Auch wenn die schutzwürdigen Böden Plaggenesch und Kolluvisol hier für die dauerhafte Inanspruchnahme für Siedlungszwecke überplant werden, so sind - bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB und GIB mit schutzwürdigen Böden an anderer Stelle in annähernd gleicher Größenordnung - keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

ASB-Erweiterung Ibb 03

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			/ natürliche Bodenfruchtbarkeit, Braunerde, Pseudogley-Braunerde - Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion			
2.21		Boden / Bodenwert	Im Plangebiet: Plaggenesch, Kolluvisol; Bodenwert mittel Im Umfeld: : Plaggenesch, Kolluvisol, Pseudogley-Braunerde, Gley, Auftrags-Regosol; Bodenwert gering - mittel	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial
2.22		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.23	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet. Vorbelastung durch vorhandene	Nein	Nein	Nein, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.24		Klima lokal	Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion, (Kaltluftentstehungsgebiet)	Nein	Nein	Nein, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.25	Sachgüter		Vorhandener Supermarkt mit versiegeltem Parkplatz, ehemaliger Sport- und Bolzplatz Rohstoffvorkommen Sand mit einer Mächtigkeit von 5 - 10 m	Nein Ja	Nein Ja	Nein, der Supermarkt mit Parkplatz bleibt erhalten Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im

ASB-Erweiterung Ibb 03

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
		Rohstoffvorkommen Ton/Schluff mit einer Mächtigkeit von 7,5 – 17,5 m unterhalb des Sandvorkommens Sonstige Sachgüter nicht bekannt			Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Ibb 03 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine Wertvolle Lagerstätte vorhanden.
2.26	Fläche	3,5 ha vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, tlw. Supermarkt mit Parkplatz, tlw. ehemaliger Bolzplatz, bereits vorhandener Wohnbebauung und der Straße L 796	Ja	Ja	Nein, zwar wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von 3,5 ha für ASB (ein Teil der Fläche ist bereits bebaut und versiegelt) geschaffen, aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 3,5 ha ASB an anderer Stelle sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei dem vorhandenen Supermarkt und der Wohnbebauung erfolgt nur die Sicherung des Bestand.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

ASB-Erweiterung Ibb 03

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Entsprechend der Festlegungen zum Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftliche Nutzung; keine weitere kommunale Planung bekannt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des ASB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Potentialflächen. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Wohnsiedlungsgebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für ASB. Direkter Anschluss an vorhandene Siedlung- und Infrastrukturen, kompakte Siedlungsentwicklung möglich, kurze Wege zum Ortskern und zu Arbeitsstätten im GIB, kurzfristige Umsetzbarkeit für eine Siedlungsentwicklung (Marktverfügbarkeit)
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist eine Bodenfunktionsbezogene Kompensation zu prüfen. Die Möglichkeiten zur Minimierung der Inanspruchnahme des Naturpark und eines entsprechenden Ausgleichs sind zu prüfen.

ASB-Erweiterung Ibb 03

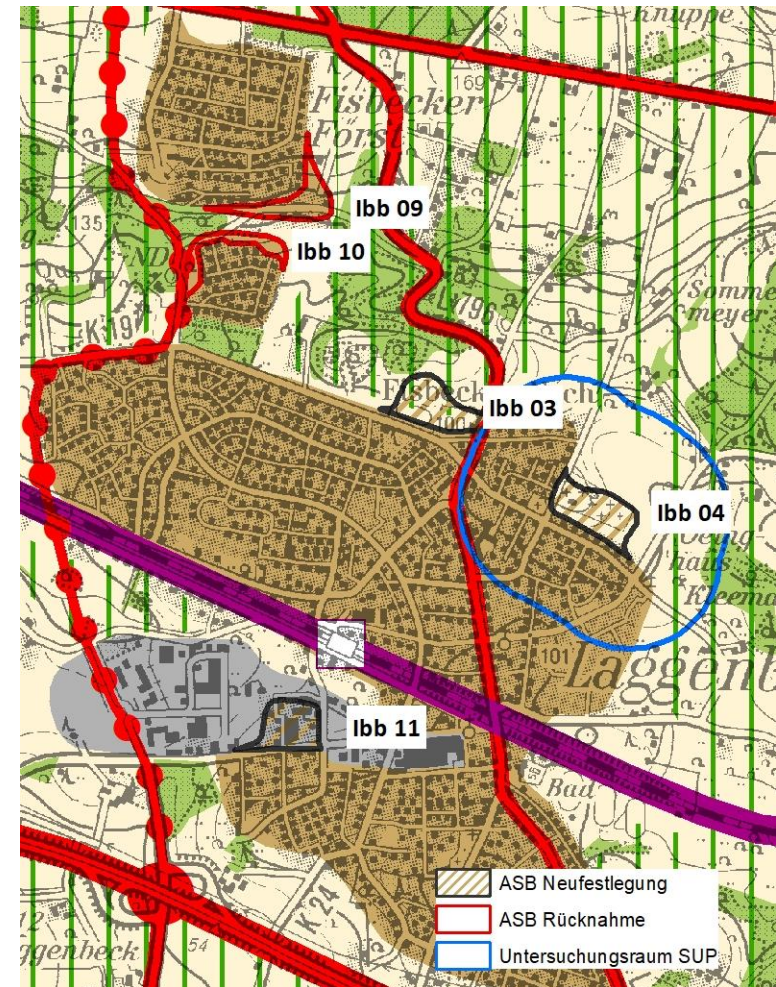
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	<p>Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.</p>
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	<p>Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf schutzgutbezogenen Kriterien „Naturpark“, „schutzwürdiger Boden“ und „Fläche“ zu berücksichtigen.</p>

ASB-Erweiterung Ibb 03

4.	Gesamtbewertung
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Zu Naturpark:</u> es wird zwar am Rand des Naturparks eine Fläche von 3,1 ha in Anspruch genommen, die tlw. auch schon bebaut und versiegelt ist (Supermarkt Parkplatz, Straße), aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 1, 7 ha ASB im Naturpark, Tauschfläche Ibb 09, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Bei einer Gesamtgröße des Naturparks von ca. 51 235 ha ist die Funktionsfähigkeit daher nicht gefährdet</p> <p><u>Zu schutzwürdigen Boden:</u> Die schützenswürdigen Böden Plaggenesch und Kolluvisol werden durch die ASB Erweiterung Ibb 03 überplant. Das führt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Fläche und des Bodens für Siedlungszwecke. Bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB und GIB mit schutzwürdigen Böden in den Bereichen Ibb 06, 09 und 10 in insgesamt annähernd gleicher Größenordnung sind dennoch keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p><u>Zu Fläche:</u> Festlegung eines ASB mit 3,5 ha Fläche bei gleichzeitiger Rücknahme von 3,5 ha ASB an anderer Stelle, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung sind für die ASB Erweiterung Ibb 03 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	

ASB - Erweiterung Ibb 04

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Ibbenbüren
1.03	Ortsteil	Laggenbeck
1.04	Gebietsbezeichnung	Ibb 04 „Gründkenliet/Alstedder Straße“
1.05	Größe / Länge	4 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan II „Schafbergplatte“ Entwicklungskarte: 1.2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" und konkreter mit 1.2.2 "Entwicklungsräume mit geringem Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen" gekennzeichnet.



ASB - Erweiterung Ibb 04

		Festsetzungskarte: Am südlichen Rand ist ein 265 m langer 3-reihiger Gehölzstreifen zur Eingrünung des ehemaligen Sportplatzes dargestellt.	
1.10	Realnutzung	Im Wesentlichen ackerbauliche Nutzung. Teile des Bereiches werden durch den vorhandenen Friedhof einschließlich seiner inzwischen nicht mehr benötigten Erweiterungsflächen genutzt.	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Bahnhof Laggenbeck in 1 km, Autobahnanschlussstelle in 2 km, Bushaltestelle in 500 m	
1.12	Bemerkung	Erweiterung eines vorhandenen ASB bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB an anderen Stellen (Flächentausch).	

ASB - Erweiterung Ibb 04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgemeinden	Nein	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: ER-MS-58, Niederungslandschaft Recke-Westerkappeln-Mettingen mit besonderer Bedeutung	Nein	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Erholungsräumen von herausragender Bedeutung
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch angrenzendes Wohngebiet	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
Nein2.06		Landschaftsschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
nein2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Im Plangebiet: nicht vorhanden Hinweis im Umfeld: VB-MS-3712-004 Hischebach-Oberlauf und Seitentäler bei Handarpe – herausragende Bedeutung, VB-MS-3712-002 Gehölz-Grünland-Acker-Komplex zwischen Alstedde und Handarpe – besondere Bedeutung	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen regionaler Bedeutung (keine Kernfläche)

ASB - Erweiterung Ibb 04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nein	Nein	Nein	Nein, keine Flächeninanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen oder Biotopen mit regionaler Bedeutung
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 62 LNatSchG NRW	Nein	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: Steinkauz	Nein	Ja	Nein, da keine verfahrenskritische planungsrelevante Art betroffen ist
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nein	Nein	Nein	Nein
2.12	Landschaft	Naturpark	Im Plangebiet: nicht vorhanden Im Umfeld: NTP-012 - Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge (Osnabrücker Land - TERRA.vita)	Nein	Ja	Nein, keine Flächeninanspruchnahme des Naturpark
2.13		Kulturlandschaft	Im Plangebiet und im Umfeld: Kulturlandschaft KL 1 - Tecklenburger Land, Landschaftsraum LR-IV-007 - Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.
2.14		Landschaftsbild	Nein	Nein	Nein	Nein
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Kulturdenkmale werden vor-

ASB - Erweiterung Ibb 04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						haben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.16		Bodendenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.19		Oberflächengewässer	Nein	Nein	Nein	Nein
2.20	Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet: Pseudogley-Braunerde, Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion Im Umfeld: Pseudogley-Braunerde wie oben; Braunerde-Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit; Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	Ja	Ja	Nein; Auch wenn der schutzwürdige Boden Pseudogley-Braunerde hier für die dauerhafte Inanspruchnahme für Siedlungszwecke überplant wird, so sind - bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB und GIB mit schutzwürdigen Boden an anderen Stellen in annähernd gleicher Größenordnung - keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

ASB - Erweiterung Ibb 04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.21		Boden / Bodenwert	Im Plangebiet: Pseudogley-Braunerde; Bodenwert gering Im Umfeld: Plaggenesch, Kolluvisol, Pseudogley-Braunerde, Braunerde, Gley; Bodenwert gering - mittel	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial
2.22		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.23	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet. Vorbelastung durch vorhandene	Nein	Nein	Nein, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.24		Klima lokal	Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion, (Kaltluftentstehungsgebiet)	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.25	Sachgüter		ca. 1 ha vorhandener Friedhof Rohstoffvorkommen Sand mit einer Mächtigkeit von 0 – 7,5 m Rohstoffvorkommen Ton/Schluff mit einer Mächtigkeit von 7,5 – 17,5 m unterhalb des Sandvorkommens Sonstige Sachgüter nicht bekannt	Ja Ja	Nein Ja	Nein, der vorhandene Friedhof wird im Bestand gesichert. Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versor-

ASB - Erweiterung Ibb 04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
					gungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert. Im Bereich Ibb 04 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine Wertvolle Lagerstätte vorhanden.
2.26	Fläche	4 ha vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, davon ca. 1 ha vorhandener Friedhof	Ja	Ja	Nein, zwar wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte Inanspruchnahme von 4 ha für ASB geschaffen, aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 4 ha ASB an anderer Stelle sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei dem vorhandenen Friedhof, erfolgt auf ca. 1 ha nur die Sicherung des Bestand.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

ASB - Erweiterung Ibb 04

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Entsprechend der Festlegungen zum Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftliche Nutzung; keine weitere kommunale Planung bekannt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des ASB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Potentialflächen. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Wohnsiedlungsgebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für ASB. Direkter Anschluss an vorhandene Siedlung- und Infrastrukturen, kompakte Siedlungsentwicklung möglich, kurze Wege zum Ortskern und zu Arbeitsstätten im GIB, kurzfristige Umsetzbarkeit für eine Siedlungsentwicklung (Marktverfügbarkeit)
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. könnten hinsichtlich der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich vorgenommen werden usw..
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.

ASB - Erweiterung Ibb 04

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
		Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPIG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien „schutzwürdiger Boden“ und „Fläche“ zu berücksichtigen.

4.	Gesamtbewertung	
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Zu schutzwürdigem Boden:</u> Der schützenswürdige Boden Pseudogley-Braunerde wird durch die ASB Erweiterung Ibb 04 überplant. Das führt zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der Fläche und des Bodens für Siedlungszwecke. Bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB und GIB mit schutzwürdigen Böden in den Bereichen Ibb 06, 09 und 10 in insgesamt annähernd gleicher Größenordnung sind dennoch keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Dies ist auch anzunehmen, obwohl Pseudogley-Braunerde in den Tauschflächen nicht vorhanden ist. Dafür sind aber Tauschflächen Ibb 09 und Ibb 10 schutzwürdige Boden „Braunerde-Parabraunerde“, die eine sehr hohe Schutzstufe aufweisen und eine sehr hohe – bis extrem hohe nutzbare Feldkapazität besitzen.</p> <p><u>Zu Fläche:</u> Festlegung eines ASB mit 4 ha Fläche bei gleichzeitiger Rücknahme von 4 ha ASB an anderer Stelle bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung der Planfläche Ibb 04 und der Tauschflächen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>		

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
48	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
50	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
55	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
57	Gemeinde Hopsten	Bunte Straße 35 48496 Hopsten
61	Gemeinde Lotte	Westerkappelner Straße 19 49504 Lotte
63	Gemeinde Mettingen	Markt 6-8 49497 Mettingen
66	Gemeinde Recke	Hauptstraße 28 49509 Recke
67	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
68	Gemeinde Westerkappeln	Große Straße 13 49492 Westerkappeln
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
131	Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V.	Dammstr. 15-17 47119 Duisburg
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband e.V. - Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband - Kreisverband Steinfurt	Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine / z.Hd. Frau Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 19. Änderung des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
204	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt- Standort Münster -	Cheruskerring 11 48147 Münster
206	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	Münsterstraße 77 48431 Rheine
207	Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt - Standort Hannover	Waterlooplatz 5 30169 Hannover
208	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Minden	Am Hohen Ufer 1-3 32425 Minden
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt